DIE

ZEHENTREGULIERUNG

IN BAYERN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

ATHANASIUS D. DAMIANOFF

AUS SOPOT (BULGARIEN).

STUTTGART.

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.

1896.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534911_0086

Erstes Kapitel.

Die rechtlichen Verhältnisse.

Da der Codex Maximilianeus von 1756 viele Bestimmungen enthält, die sich in den Landrechten von 1553 und 1616 finden, erscheint es als zweckmässig, die rechtlichen Verhältnisse des Zehents geschichtlich darzustellen.

In der bayerischen Landesordnung von 1553 wird dem Zehentholden geboten, den grossen und kleinen Zehent, „wie er denselben von Recht und Billigkeit wegen schuldig ist", zu geben (Buch IV, Tit. XVI, Art. I).

Wer grosse Auffänge in den Brach- und Trädfeldern macht und auf denselben kleine Früchte baut, soll davon den Zehent wie vom Getreide reichen (Tit. XVI, Art. VI).

Der Neubruchzehent gehört die ersten drei Jahre dem Ortspfarrer; nachher dem oberen Zehentherrn (ibid. Art. VII).

Drei Jahre lang wird es gestattet, die Gründe unbebaut zu lassen. Allein wo dies in der Absicht dem Zehentherrn zu schaden geschieht, wird der Zehenthold zum Anbau seiner Felder gezwungen. Macht er aus einem Acker Wiese oder Garten, so ist er von der Verpflichtung, den Zehent zu geben, nicht enthoben, es sei denn, dass der Acker früher zehentfreie Wiese oder Garten gewesen ist (ibid. Art. IX).

Im Tit. XVI, Art. VIII finden wir die folgende Bestimmung betreffend den Gartenzehent: „Und als sich an etlichen Orten, sonderlich da die Zehentherren Gartenpfennig haben, von des Gartenzehends wegen Zweifel und Stritt begeben, soll es derhalb wie jedes Orts von Alters herkommen, noch

füran gehalten werden.“ — Wer kleine Früchte auf den Feldern, hingegen grosse im Garten baut, soll davon den Zehent entrichten.

Aus allen diesen Bestimmungen sehen wir, dass beim Wechsel in der angebauten Frucht sowie bei Bestellung der Brache keine Zehentbefreiung stattfand.

Einige Zehentrechtslehrer [1]) glauben behaupten zu können, dass zu dieser Zeit noch die Gewohnheit bestand, das Getreide in den Feldern und die kleinen Früchte in den Gärten zu bauen. Als man diese Gewohnheit zu durchbrechen anfing, stellte der Gesetzgeber neue Normen auf. Nach ihnen wäre hier der kleine Zehent gleichbedeutend mit Gartenzehent gewesen.

Früher war der kleine Zehent in Bayern üblich. Nach dem Bauernkriege ist es den Bauern an manchen Orten gelungen, sich davon zu befreien [2]).

Die rechtlichen Bestimmungen sind nichts weniger als vorteilhaft für die Zehentholden gewesen. Die Stände hatten zu dieser Zeit einen grossen Einfluss im Staate erlangt [3]), so dass es dem Gesetzgeber unmöglich gewesen wäre, deren Rechte durch Befreiung der Zehentholden von dem Reichnis des kleinen Zehents bei Veränderung des Fruchtbaus zu befreien.

Die Bestimmungen der Landesordnung von 1553 sind in das Landrecht von 1616 übergegangen.

Auch hier wird dem Zehentholden geboten, den grossen und kleinen Zehent, ohne jedwede Verkürzung, zu reichen (Tit. XXVIII, Art. I) [4]).

Beim Anbau kleiner Früchte in den Auffängen der Brach-

---

[1]) A. Wisnet, Ueber den Zehent bei Verwendung von Getreidefeldern zum Anbau kleiner Früchte S. 15—17. J. G. Wisnet in seinen verschiedenen Abhandlungen.

[2]) Dr. Jäger, Das Z.R. im Kgr. Bayern S. 38—39.

[3]) Seydel, Bayer. Staatsrecht I. Bd. S. 20—23.

[4]) Zu dem kleinen Zehent gehören: Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Brain und dergleichen geringe Früchte; auch der Obst- und Blutzehent; zum grossen Zehent: Getreide, Arbeis, Heidebrain, Bohnen und Linsen (Art. XII).

und Getreidefelder geht der Zehent nicht verloren, sondern der Zehentherr bezieht ihn eben von diesen Früchten (ibid. Art. X).

Demjenigen, der den Bezug von kleinem Zehent in den Gärten hat, wird das Recht eingeräumt, die darin gebauten grossen Früchte auszuzehenten; dasselbe Recht besitzt auch der Zehentherr der Felder für die kleinen Früchte. Hat jemand den kleinen Zehent nicht nur in Gärten, sondern auch auf den Feldern, so gebührt ihm das Recht der Auszehentung nur auf „einer halben Juchart Ackers bei jedem Mayr"; der Rest gebührt dem Grosszehentherrn (Art. XI) [1]).

Der Neubruchzehent gehört die ersten drei Jahre dem Pfarrer; nachher geht dieses Recht an den Zehentherrn über (ibid. Art. XIII).

Es ist dem Zehentholden gestattet, die Aecker eine Zeit lang (drei Jahre) ruhen zu lassen, ohne dafür Entschädigung dem Zehentherrn zu leisten. Die Umwandlung der Aecker in Gärten oder Wiesen befreit von der Zehentreichnis nicht, es sei denn, dass die Aecker früher zehentfreie Gärten oder Wiesen gewesen sind (ibid. Art. XV).

Tit. XXVIII, Art. XVI enthält folgende Bestimmungen über den Klein- und Blutzehent: „An welchen Orten von Alters herkommen, dass man den kleinen und Blutzehent gegeben, soll er daselbst noch gegeben werden; an was Orten aber er von Alters her nit gegeben wurde, ist man solchen zeraichen, fürterhin auch nit schuldig. Wo auch der Blutzehnt gebräuchig, den soll man geben, wann die Thiere alberait zeitig sein, und im Blutzehent mag man in jeder Sorte von einem Jahre zum andern zählen."

Hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Artikels gehen die Meinungen der Zehentrechtslehrer auseinander.

Die einen glauben, dass dieser Artikel massgebend für den Zehentbezug gewesen sei und auch bei der Aenderung des Fruchtbaus Anwendung gefunden habe, d. h. dass der kleine Zehent nur dann abzuführen gewesen sei, wenn er

---

[1]) Art. XIV reguliert noch weiter die Zehentverhältnisse in den Gärten.

hergebracht war. Es wurde ferner noch behauptet, dass dieser Artikel die Aufhebung des kleinen Zehents da bewirkt hätte, wo er nicht hergebracht war, und dass das Zustandekommen neueren Herkommens damit verboten worden sei [1]).

Was die Bestimmungen betreffend die Aenderung des Fruchtbaus überhaupt anbelangt, so wären dieselben nur dann anwendbar gewesen, wenn es sich um die böse Absicht den Zehent zu schmälern gehandelt hätte [2]).

Andre behaupten dagegen, dass der Art. XVI in Zehentsachen eine untergeordnete Rolle spiele und keine Anwendung beim Fruchtwechsel finde. — Er sei trotzdem zweckmässig gewesen, weil er, ausser den Bestimmungen über den Blutzehent, in seiner Allgemeinheit Anwendung auf das Heu, das zu den kleinen Früchten gerechnet wird, finde. Ferner könnten andre Gründe, z. B. Oed- und Waldgründe, gedacht werden, die zum Anbau kleiner Früchte dienen könnten. In allen diesen Fällen, wie auch beim Gartenzehent, richte sich das Zehentrecht nach dem Herkommen [3]).

Für das angebliche Verbot betreffend die Ausbildung eines spätern Herkommens, enthalte der Art. XVI gar keine Spur. Der Gesetzgeber habe hier nur die Verabreichung des kleinen Zehents zu regeln gesucht, da in Bayern kein Universalkleinzehentrecht bestanden habe [4]).

Diese Frage, ob eine Auszehentung der kleinen Früchte beim Fruchtwechsel, ohne Rücksicht auf das Herkommen stattfinden konnte, löst sich von selbst, wenn wir die thatsächlichen Verhältnisse näher ins Auge fassen.

Die bayerischen Stände [5]) erlangten am Anfang des 17. Jahrhunderts die grösste Macht im Staate. Ausser verschiedenen Befugnissen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, hatten sie auch das Recht der Mitwirkung bei der

---

[1]) Das Z.R. in Bayern aus den Quellen entwickelt S. 16 — 18, II. Heft S. 25.

[2]) Du Prel, Ueber die Verbindlichkeit zur Reichnis des kleinen Zehents S. 7—12.

[3]) A. Wisnet, a. a. O. S. 24—28.

[4]) v. Sicherer, Der Zehent etc. S. 21.

[5]) Seydel, Bayer. Staatsrecht I. Bd. S. 23—34.

Gesetzgebung. Es ist aber wahr, dass bald nachher (im zweiten Jahrzehnt) ihr Niedergang beginnt. Allein es ist nicht anzunehmen, dass ein Umschwung in den Anschauungen des damaligen Regenten eingetreten war, um die bevorzugte Stellung der Stände zu Gunsten der Grund- und Zehentholden zu beeinträchtigen. Dies um so weniger, als wir in jener Zeit keine Ansätze zur Lockerung der bäuerlichen Verhältnisse finden. Man kümmerte sich noch sehr wenig um den Landwirt; die Geschlossenheit und Gebundenheit der Güter bestand in grösster Ausdehnung, und der Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Produkten war rechtlich und thatsächlich beschränkt [1]).

Aus allen diesen Gründen ist es wahrscheinlich, dass nach dem Landrecht von 1616 eine Auszehentung ohne Rücksicht auf das Herkommen beim Fruchtwechsel stattfinden sollte. In den Motivierungen des Plenarbeschlusses vom 21. April 1847 (Rgbl. 21. Mai 1847) ist dieselbe Meinung ausgesprochen. Es heisst da wörtlich: „Nach dem Art. VI (Buch IV, Tit. XVI) der LO. von 1553 und nach dem Art. X, Tit. XXVIII des LR. von 1616 sollten zwar alle in der Getreideflur angebauten Früchte unbedingt und ohne Rücksicht auf Herkommen der Zehentpflicht unterliegen, wofür Baron Schmid in seinem Kommentar zur letzteren Stelle als ‚separata ratio' den Grund anführt, um dem Grosszehentherrn einen Ersatz für den ihm entgehenden Getreidezehent zu gewähren."

Im Jahre 1618 brach der Dreissigjährige Krieg aus, der auf die wirtschaftliche Entwickelung Bayerns verwüstend wirkte. Die Massregeln, die nachher ergriffen worden sind, konnten nicht zum Aufblühen der Landwirtschaft beitragen, aus dem Grunde, weil sie dieselbe wenig im Auge hatten [2]).

Erst in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (1723) erliess die Regierung ein Kulturmandat, das den Wiederanbau der verödeten Gründe und die Wiederbemaierung der verlassenen Güterkomplexe bezweckte. Dieses Mandat erklärte

---

[1]) Closen, Kritische Zusammenstellung der bayerischen Kulturgesetze S. 38 u. 59. — Die Landwirtschaft in Bayern (1862) S. 161—163.

[2]) Closen, a. a. O. S. 36 u. 59.

alle in diese Kategorie eingereihten Güter als Staatsgut. Die Bemühungen des Regenten sind aber erfolglos geblieben, denn es fehlte ihm an den nötigen Organen das Mandat in Vollzug zu bringen. Zu diesem Misserfolge trugen auch die festgesetzten Bedingungen bei, denn man wollte den Bauern verschiedene Abgaben auferlegen [1]).

Trotzdem aber kann man sagen, dass seit dieser Zeit eine neue Epoche für die Landwirtschaft anfing, denn man sieht wenigstens, dass die Regenten sich bemühten, etwas dafür zu thun. Es sind viele Landstrassen hergestellt worden, die den Absatz landwirtschaftlicher Produkte erleichterten. Auch wurden mehrere Verordnungen zur Beförderung der Kultur erlassen [2]).

In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (1756) erschien der Codex Max., mit dessen Bestimmungen über den Zehent wir uns näher zu beschäftigen haben.

Der Zehent wird in grossen und kleinen eingeteilt. Zum ersteren wird Wein und Getreide samt dem Halme oder Stroh (insbesondere Weizen, Korn, Fesen, Dinkel, Gerste etc.) gerechnet; zum zweiten: Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Bräun, Heu, Grummet, Erdäpfel etc.

Da das Ortsherkommen massgebend war, gestaltete sich die Einreihung der Früchte unter grossen und kleinen Zehent an verschiedenen Orten sehr verschieden. An einigen Orten bestand die Gewohnheit, alle in Winter- und Sommerfeldern gebauten Früchte zum Grosszehent und jene in Brachfeldern zum kleinen Zehent zu rechnen [3]).

Obwohl der Zehent an dem Gute haftet, wird er doch nur von Früchten gereicht, die wirklich gebaut werden. Wenn das Grundstück unbebaut bleibt oder mit indecimabeln Früchten angebaut wird, gibt man den Zehent nicht. Ebenso nicht von öden Gründen (II, Kap. 10, § 9).

---

[1]) Closen, a. a. O. S. 36—37. — Die Landwirtschaft in Bayern S. 163. — Fr. A.l.r, Historische Rückblicke auf die Landeskultur in Bayern S. 7—12.

[2]) Closen, a. a. O. S. 38—39.

[3]) v. Sicherer, a. a. O. S. 14—15.

Der Codex Max. enthält keine Silbe darüber, welche Früchte zu den indecimabeln zu rechnen wären. In den Anmerkungen werden die Produkte von Jagd, Fischerei und Vogelfang, von Waldbäumen und Mineralien, nach allgemeiner Landesobservanz, für zehentfrei angegeben. Die späteren Verordnungen, von denen unten die Rede sein wird, haben die verschiedenen Futterkräuter als zehentfrei erklärt. — Nicht nur durch allgemeines Landesherkommen, sondern auch durch Lokalherkommen konnte eine Frucht indecimabel werden, wenn dieselbe während dreissig Jahre nicht ausgezehentet wurde [1]).

Der Grosszehent gebührt in der Regel dem Ortspfarrer, der die rechtliche Präsumption für sich hat, wenn ihm keine besondere Gewohnheit entgegensteht (ibid. § 5). Dementsprechend braucht derselbe, bei stellender Klage, bloss den Beweis zu führen, dass er der Pfarrer des betreffenden Ortes ist. Für den kleinen Zehent aber muss der Pfarrer das Recht, denselben zu beziehen, beweisen (ibid. § 25).

Die weltlichen Zehentherren dagegen sind verpflichtet, den Beweis sowohl für den grossen als auch für den kleinen Zehent zu führen (ibid. § 25).

Der Ortspfarrer bezieht auch da, wo das Recht zum Zehentbezug auf einen andern übergegangen ist, die ersten Jahre den Neubruchzehent, nachher geht dieses Recht an den Universalzehentherrn über (§ 10).

Die Befreiung von der Zehentreichnis findet durch die Verjährung statt (§ 22) [2]).

Die Bezugsart der Zehente richtet sich nach dem Herkommen. Die übliche Art ist die Auszehentung in natura. Der Zehent wurde auch verpachtet, sei es einem Pächter oder an jeden einzelnen Zehentholden. Es kam auch Erbpacht vor [3]).

Jetzt kommen wir zu den bestrittenen Paragraphen des Codex Max. Es sind § 3 und § 11.

---

[1]) J. G. Wisnet, Weitere Abhandlung über den Zehent S. 21—23.

[2]) v. Sicherer, a. a. O. S. 28—29, 53—58.

[3]) Müller, Ueber wirtsch. und rechtl. Nutzung eines Zehentens S. 88. Siehe auch Reingruber, Ueber den Wirkungskreis eines Landgerichts, Landshut 1814. Bd. II S. 415—422.

Im § 3 Nr. 3 finden wir den Satz aufgestellt: „Gibt man nach uralter Landesobservanz den kleinen Zehent überhaupt nur an Orten, wo er Herkommens ist, und in dem Masse, wie wie er Herkommens ist.“

Im § 11 sind Fälle aufgezählt, wie bei Veränderung des Feldbaues zu verfahren sei.

Der Streit geht dahin, ob dem § 11 eine untergeordnete Bedeutung beizulegen ist oder nicht.

Die Verteidiger der unbedingten Notwendigkeit des Herkommens behaupten, dass der Gesetzgeber von 1756, mit mehr Präzision, den obersten Grundsatz festgestellt habe, dass das Herkommen massgebend für die Reichnis des kleinen Zehents sei, und zwar in allen vorkommenden Fällen, auch bei Veränderung des Fruchtbaus. Nur dann trete trotzdem eine Auszehentung ein, wenn diese Veränderung mit böser Absicht unternommen werde [1]).

Indem sie sich auf die Anmerkungen des Codex Max. und mehrere späteren Verordnungen stützen, glauben sie, dass es sogar nie zulässig sei, den Schluss von grossem zu kleinem Zehent zu ziehen, ferner, von Fruchtgattung zu Fruchtgattung und von Grundstück zu Grundstück: sie verlangen den Beweis des Herkommens für jedes einzelne Grundstück [2]).

Die Kontroverse, ob der Beweis des Herkommens für jedes einzelne Grundstück zu führen sei, wurde durch den Plenarbeschluss des königl. Oberappellationsgerichtes vom 19. Dezember 1844 (Rgbl. Nr. 2 vom 11. Januar 1845) in folgender Weise entschieden: „Das Ortsherkommen, dessen das bayerische LR. (T. II, Kap. 16, § 3, Nr. 3) rücksichtlich des Kleinzehents

---

[1]) Du Prel, Sendschrift S. 9—25. — Derselbe, Ueber die Verbindlichkeit zur Reichnis des kleinen Zehents. — Das Zehentrecht aus den Quellen entwickelt, I. Heft S. 19—22, II. Heft S. 17—25. — Siehe auch Reingruber, Bd. II S. 423—438, auf dessen Begründung sich die Verteidiger der unbedingten Notwendigkeit des Herkommens stützen.

[2]) Du Prel, Sendschrift etc. und Verbindlichkeit zur Reichnis des kleinen Zehents. Das Zehentrecht in Bayern aus den Quellen entwickelt. — Aschenbrenner, Ueber den Hopfenzehent in Bayern S. 11—19.

erwähnt, ist nicht auf ein einzelnes Grundstück, sondern auf einen Distrikt — in Ansehung bestimmter Früchte — zu beziehen; auf Neubrüche jedoch insoweit, als der Novalkleinzehent hergebracht ist.“ Es wird in den Gründen die Unzulässigkeit hervorgehoben, dem Herkommen eine beschränkte Anwendung zu geben; denn in einem solchen Falle wäre es gleichbedeutend mit Verjährung: eine Verwechselung ist aber unhaltbar, da der Gesetzgeber selbst streng die Begriffe vom Herkommen und Verjährung unterscheidet.

Was den § 11 anbelangt, so wird gegen eine allgemeine Anwendbarkeit desselben geltend gemacht, dass es sich hier bloss um Ausnahmbestimmungen handle, die „strikte zu interpretieren sind“ [1]), dass „der Landmann zur Zehentreichnis nur dann verbunden wäre, wenn entweder die Vorfrage über das Recht des Zehentherrn zum Bezuge des kleinen Zehents bereits entschieden ist, oder der Zehentmann diesen Fruchtwechsel animo defraudandi vornimmt“ [2]). Nach den Gegnern dieser Auslegung leidet die Beweisführung an Unvollkommenheit, denn es sei nicht einmal versucht worden nachzuweisen, worin diese Ausnahmbestimmungen bestehen [3]).

Nach den letzteren sind die Bestimmungen des Landrechts von 1616 fast unverändert in das neue aufgenommen worden. Nur eine wesentliche Aenderung habe stattgefunden, indem der Codex Max. von 1756 zwischen absolutem und beschränktem Zehentrecht unterscheide. Diese Unterscheidung finde sich nicht im Texte des Gesetzbuches, sondern bloss in den Anmerkungen; — sie wäre unter dem Einflusse des kanonischen Rechtes entstanden, da in den Anmerkungen noch die Erwähnung vorkomme, dass in dubio das geistliche Zehentrecht als absolutes und das weltliche als beschränktes zu gelten haben [4]). Der Beweis für den absoluten Charakter

---

[1]) Z.R. in Bayern aus den Quellen entwickelt S. 51—52, II. Heft S. 19—20.

[2]) Du Prel, Sendschrift S. 39. Siehe auch Ueber die Verbindlichkeit zur Reichnis des kleinen Zehents S. 12—16, 29—30.

[3]) A. Wisnet, a. a. O.

[4]) A. Wisnet, a. a. O. S. 48—60. — J. G. Wisnet in seinen verschiedenen Abhandlungen.

eines weltlichen Zehentrechts könne nur durch einen Vertrag oder Spezialkonzession, das Herkommen oder Verjährung geführt werden . . . Das absolute Zehentrecht bewirke die Auszehentung ohne Rücksicht auf das Herkommen [1]).

Wie verhalten sich die Zehentrechtslehrer dieser Einteilung gegenüber?

Die Verteidiger der unbedingten Notwendigkeit des Herkommens verwerfen sie als unrechtmässig (Du Prel). Andre dagegen wollen auch dem weltlichen Zehentrecht den absoluten Charakter zukommen lassen [2]).

Die Kontroverse wurde erst durch den Plenarbeschluss vom 21. April 1847 entschieden: „Dem Pfarrer gebührt als Grossdecimator nach bayerischem Landrechte T. II, Kap. 10. § 11, Nr. 2 und 7 in seinem Pfarrsprengel der Zehent von grünen Früchten, welche in zehentbaren Brach- und Getreidefeldern gebaut werden, nur dann, wenn und insoweit dasselbe hergebracht ist“ [3]).

Fassen wir nun die vorhergehenden Erörterungen zusammen, so finden wir, dass vor dem Jahre 1848 die Zehentholden zur Zehentreichnis verpflichtet waren

1. von allen grossen Früchten,
2. von den kleinen Früchten, wenn der Zehent davon hergebracht war.

Beim Fruchtwechsel aber findet die Auszehentung der kleinen Früchte nur dann statt, wenn der Zehentherr ein entsprechendes Recht nachweisen kann.

Die Unbestimmtheit der Anwendung verschiedener Bestimmungen des Landrechts von 1756 ist die Ursache einer ungeheuren Masse von Prozessen gewesen.

---

[1]) J. G. Wisnet, Weitere Abhandlung über den Zehent S. 23 bis 25.

[2]) A. Wisnet, a. a. O. S. 55.

[3]) Rgbl. 21. Mai 1847 S. 605—616.

Die Landwirtschaft konnte nicht unter den mannigfachen Fesseln fortschreiten. Allenthalben strebte man nach Befreiung von grundherrlichen Lasten und Zehenten.

Bevor wir die Bestrebungen schildern, die zur Regulierung der Zehente überhaupt geführt haben, ist es zweckmässig die Befreiungen zu erörtern, die man seit Ende des vorigen Jahrhunderts den Zehentpflichtigen gewährte.

Sodann werden wir die Fixierung und Ablösung der dem Staate gehörenden Zehente behandeln.

Zweites Kapitel.

Die Zehentbefreiungen.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts beschäftigen sich die bayerischen Regenten ernstlich mit der Landwirtschaft. Ihre Bemühungen gehen dahin, das Aufblühen dieses im damaligen Bayern unstreitig wichtigsten Zweigs der Volkswirtschaft zu bewirken. Allein, alles blieb erfolglos, denn die Zentralgewalt war noch nicht organisiert, um die projektierten Reformen durchzuführen. Es ist nicht zu verkennen, dass es den Regenten gar sehr am Herzen lag, ihr Land zur Blüte zu bringen, und wenn sie ihr Ziel nicht zu erreichen vermochten, so ist dies den Massregeln zuzuschreiben, die ohne genaue Kenntnis der wirklichen Verhältnisse ergriffen wurden. Man begnügte sich streng zu befehlen, ohne zu berücksichtigen, ob es unter den gegebenen Umständen möglich war, die Verordnungen durchzuführen oder nicht[1]). Das Scheitern derselben hatte seine Ursache in dem Widerstreben der Beamten und der Reichbegüterten, deren Rechte man auch „nicht gegen Entschädigung" (Closen) anzutasten sich erlaubte[2]).

Erst unter der Regierung Karl Theodors wurde mit mehr Umsicht verfahren; aber auch in dieser Zeit ist sehr wenig erreicht worden. Ein Resultat hatten trotzdem seine Bemühungen: er beseitigte viele Hindernisse und ebnete den Weg für weitere Reformen[3]).

---

[1]) Closen, a. a. O. S. 41—45.
[2]) Fr. A. L. r, a. a. O. S. 15—21.
[3]) Closen, a. a. O. S. 47—53.

Nachdem wir den Geist der damaligen Agrargesetzgebung charakterisiert haben, ist es hier am Platze, einen Ueberblick über den Zustand der bäuerlichen Bevölkerung zu geben, bevor wir den Einfluss des Zehents auf die Landwirtschaft näher erörtern.

Aus dem im Kurfürstl. pfalzbaierischen Regierungs- und Intelligenzblatt von 1800 veröffentlichten Beitrage zur baierischen Staatskunde ergibt sich, dass der weitaus grösste Theil der bäuerlichen Besitzungen grundbar war. Da die Grundherren die Bestimmung getroffen hatten, dass ihnen die geschuldeten Abgaben und Dienste aus einer Hand gereicht wurden, und da die Beamten, wegen des Besteuerungssystems nach dem „Hoffusse", der Teilbarkeit widerstrebten, wurden die Grundstücke ungeteilt von einem Erben übernommen. Die Missbräuche, die bei Erhebung der Laudemien vorkamen, konnten nur dazu beitragen, um den drückenden Charakter dieser Abgabe noch zu erhöhen [1]).

Ausser zu Laudemien, Fronden, waren die Grundunterthanen noch verpflichtet, sei es den Geistlichen, sei es den Grundherren, den Zehent zu entrichten. Im vorausgegangenen Kapitel haben wir genügend die Prinzipien, die nach dem Codex Max. die Erhebung des Zehents regulierten, dargelegt. Die zweideutigen Bestimmungen hinsichtlich des kleinen Zehents, sowie die Kraft, die man dem Herkommen beimass, hatten es möglich gemacht, dass der Zehent eine grosse Ausdehnung genommen hatte [2]). Rottmanner in seiner anonymen Schrift [3]) lässt den alten Beamten erzählen, wie er dem Pfarrer, der von der Unrechtmässigkeit des kleinen Hopfen- und Blutzehents überzeugt war, dazu verholfen hat, denselben in seinem Pfarrdistrikte einzuführen, so dass am Ende kein zehentfreies Grundstück mehr zu finden war. Nicht nur mit Hilfe der Beamten, sondern auch durch Predigten in der Kirche, haben sich die Pfarrer bemüht, ihr Recht auf Zehentbezug auszudehnen. Sind auch die Ausführungen Rottmanners satirisch.

---

[1]) Vgl. Dr. L. Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Stuttgart 1895, S. XXXIV, 25 ff.

[2]) Baier. Beyträge III. Jahrg. I. Bd. S. 347.

[3]) Unterricht eines alten Beamten etc. S. 218—224.

so entsprechen sie doch der Wahrheit, wie wir aus den materiell übereinstimmenden Berichten Westenrieders zu erkennen vermögen [1]).

Was die Art der Erhebung des Zehents angeht, so finden wir in einer anonymen Schrift folgendes [2]): „Nebst den landesherrlichen Abgaben gibt der Landmann noch seine Zehenden, die entweder ein Pfarrer, ein Kloster, ein anderes geistliches Stift, oder auch ein Cavalier bezieht. Die Zehenden sind zweifach: die Ackerzehnden und Blutzehenden. Erstere bestehen aus allem, was auf dem Acker wächst. Bei den vier Getreidesorten gilt es allemal die zehnte Garbe, bei Flachs, Hanf, Rüben etc. die zehnte Ackerfurche, bei Erdäpfeln, Kabus etc., wo man keine zehn Furchen voll angebaut hat, muss der Zehendfiscal mit einem ungefähr drei Ellen langen Stab sehr genau die Kabusbetten messen und der zehnte Stab macht hier den Zehenden. Der Blutzehend besteht aus allen Arten von Geflügel und den meisten zahmen vierfüssigen Thieren. Wenn die Henne nicht eben zehn Küchelchen ausbrütet und die Schweinsmutter nicht eben zehn Ferklein wirft, so wird die heutige Geburt in ein Buch notirt und im künftigen Jahr zu neuen gerechnet."

Aus alledem ergibt sich, dass die Bauern viel zu kämpfen hatten, wenn sie eine Aenderung in der Kultur unternehmen wollten. Jede Aenderung, das Uebergehen auf eine intensivere Kultur, stiess auf das Widerstreben der Zehentherren. Schon 1784 [3]) wurde die Thatsache hervorgehoben, dass die Kultur des Hopfens in Bayern keine Fortschritte mache, obwohl das Land für den Anbau dieser Frucht von der Natur bevorzugt sei. Die Ursache, warum Bayern, im Vergleiche mit Böhmen, zurückgeblieben sei, sei darin zu suchen, weil in Böhmen kein Zehent existiere, der das Fortschreiten der Kultur hindere. — In Bayern dagegen, wo der kleine Zehent von der Gesetzgebung nicht sanktioniert ist (ausser dem Falle, wenn das Herkommen bewiesen wird), verlangt man den Zehent, —

[1]) Baier. Beyträge III. Jahrg. I. Bd. S. 352—355.

[2]) Gesammelte Auszüge zur physisch-politischen Kenntnis von Baiern, der Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach, 1786, S. 29.

[3]) Die Unrechtmässigkeit des kleinen Zehents S. 16—20.

so dass diese kostspielige Kultur, kaum dass man sie angefangen hat, wieder eingestellt werden muss.

Dem Bauer wird es vorgeworfen, dass er faul und apathisch sei. Wie könnte er anders sein, wenn er mit so vielen Hindernissen zu kämpfen habe? Wie könnte er Mut und Lust zur Arbeit haben? [1])

Wenn die Landwirtschaft und die Viehzucht nicht fortgeschritten sind, so ist dies den verschiedenartigen Hindernissen zuzuschreiben. Gemeindeweide, Zerstreutliegen der Güter, Gemeinheiten, sind so viele Hindernisse für die Einführung der Stallfütterung, wodurch Dünger erlangt werden könnte, um eine intensivere Bewirtschaftung [2]) zu erzielen.

Allein nicht nur diese Hindernisse, sondern auch der kleine Zehent verhindert die Erfüllung dieses Fortschritts. Solange man nicht einen Damm der Ausdehnung des Zehents entgegensetzt, so lange könne man nicht an die Stallfütterung denken. —

Der Bauer ist nicht verpflichtet, den kleinen Zehent zu geben; es steht ihm frei, jede kleine Frucht zu bauen. Die Pfarrer würden nichts verlieren, wenn sie auf den kleinen Zehent verzichteten, denn durch die Bebauung von Klee und Futterkräutern würde der Stallfütterung Vorschub geleistet, — was als letzte Folge die Erweiterung der Kultur der grossen Früchte haben würde. Also Mehrertrag vom Getreidezehenten [3]).

Es ist bemerkenswert, dass die damaligen Schriftsteller mit ihren Forderungen dahin gingen, nur die Ausdehnung des kleinen Zehents zu verhindern. Sie lenkten ihr Augenmerk nur auf dieses Moment, welches das Uebergehen auf andre Kulturarten verhinderte. — Es wird die Aufhebung des kleinen Zehents verlangt, da er unrechtmässig und durch Missbräuche eingeführt sei. Es wird verlangt, die alte Landesobservanz wieder herzustellen. Später verlangte man auch die Auf-

[1]) Westenrieder, Beyträge zur vaterl. Historie etc. S. 206. — Baier. Beyträge III. Jahrg. I. Bd. S. 351.

[2]) Baier. Beyträge I. Bd. S. 343—346.

[3]) Westenrieder, Baier. Beyträge I. Bd. S. 349.

hebung des Grosszehents für die Brachfelder, um die Bauern zum Brachanbau aufzumuntern [1]).

Auch die regierenden Kreise waren von der Unrechtmässigkeit des kleinen Zehents überzeugt. So lesen wir in der Verordnung vom 28. September 1793: „Obschon nach uralter Landesobservanz, und bayerischer Landrechten der kleine Zehend nur an Orten, wo er herkommens ist, und in dem Maas, wie er herkommens ist, gegeben werden muss, folglich weder von einem Grunde auf den andern, noch von einer Frucht auf die andere ausgedehnt werden darf etc."

Trotzdem aber beschränkte sich die Thätigkeit der Regierung nur auf einige Zehentbefreiungen, die wir im folgenden darstellen werden.

Im Jahre 1762 ist ein Kulturmandat erlassen worden, um den Anbau öder Gründe zu befördern. Man gewährte eine zehnjährige Befreiung von allen Real- und Personalabgaben [2]). Später (20. Oktober 1779) wurde dieselbe auch auf den Zehent ausgedehnt [3]). Dieselbe Zehentfreiheit wurde auch beim Umreissen einmähdiger Wiesen zugestanden, selbst da wo der Graszehent herkömmlich war (6. Oktober 1792) [4]).

Eine weitere Sorge der Regierungen war der Brachanbau. Man befahl den Anbau kleiner Früchte in der Brache (9. November 1770) [5]), und zur Beförderung der Kultur der Futterkräuter und des Klees wurde die ewige Zehentfreiheit angeordnet (28. September 1793 und 16. September 1794) [6]).

Alle diese Erleichterungen fanden aber den Widerstand der Zehentherren, besonders der Geistlichen.

Die Verordnungen selbst geben Zeugnis dafür. In derjenigen vom 24. August 1785 gibt der Kurfürst seiner Un-

---

[1]) Unrechtmässigkeit des kleinen Zehents S. 20. Beyträge zur vaterl. Historie S. 205.

[2]) Döllinger, XIV. Bd. S. 109—115.

[3]) Mayer, Gen. Samml. II. Bd. S. 948.

[4]) Mayer, Gen. Samml. V. Bd. S. 262.

[5]) Mayer, Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbaierischen Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 471—474.

[6]) Mayer, Gen. Samml. V. Bd. S. 273—274.

zufriedenheit darüber Ausdruck, dass die Pfarrer den Fortschritt der Kultur hemmen, indem sie den Zehent von den befreiten Früchten verlangen. Infolgedessen verordnet der Kurfürst, dass „der auf dem in dem brachliegenden Felde zu bauende Klee, sowie die zum Klee kultivierten öden Plätze zehentfrei sein und bleiben sollen". In der Verordnung vom 28. September 1793 heisst es, dass der Kurfürst mehrere Male mit Befremden vernommen habe, „dass dem klaren Sinn der älteren und neuen Landesgesetze zuwider einige Zehentherren, und vorzüglich Pfarrer, sich beigehen lassen, von dem unter Schutz und Aufmunterung der Kulturmandate auf den Brachfeldern angebauten Klee den Zehent zu fordern" [1]).

Die Geistlichkeit bekundete ihre Unzufriedenheit auch dadurch, dass sie nach und nach widerstrebte, bei der Verkündigung der Landesgesetze mitzuwirken. Die kirchliche Verkündigung blieb bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Gebrauche, und obwohl sie in den letzten zwei Jahrzehnten nicht aufhörte, „liess sich doch der Klerus nur widerwillig dazu herbei" (Seydel) [2]).

Die Regierung Karl Theodors war noch bestrebt das Donaumoos zu besiedeln. Um den Ansiedelungen Vorschub zu leisten, ist die ewige Zehentfreiheit für die darin gelegenen Wiesen und Aecker verordnet worden [3]).

Allein erst im Anfang dieses Jahrhunderts beginnt eine neue Aera für die Landwirtschaft, denn im Jahre 1799 sind Organe geschaffen worden, die sich näher damit beschäftigten. Die V. Deputation der Generallandesdirektion hatte für die Kultur zu sorgen, folglich auch für die Verbesserung der Zehentordnungen [4]). Es ist wohl zu bemerken, dass solange die Generaldirektion bestand, sehr viel Gutes für die Landeskultur geleistet wurde. Ihre neunjährige Thätigkeit war sehr umfangreich; es sind in diesem Zeitraum viele Gemeindeweiden

---

[1]) Döllinger, XIV. Bd. S. 291.
[2]) Seydel, Bayer. Staatsrecht I. Bd. S. 165—168.
[3]) Döllinger, XIV. Bd. Verordn. 27. März 1795 S. 279.
[4]) Die Landwirtschaft in Bayern (Denkschrift 1862) S. 163.

und Waldungen aufgeteilt, sodann die Arrondierung und der Anbau der Brachfelder befördert [1]) worden.

Was insbesondere die Zehentbefreiungen angeht, so sind in dieser Hinsicht unter dem Einfluss der Landesdirektion mehrere wohlthätige Verordnungen entstanden, namentlich diejenige vom 5. Juni 1801, die die Bestimmung enthält, dass bei Kultivierung öder Gründe von dieser Zeit an 25jährige Zehentfreiheit bewilligt sein solle. Man gab ihr sogar eine rückwirkende Kraft für die Grundstücke, die noch nicht ganz die früher gewährte zehnjährige Freiheit genossen hatten [2]).

Der Begriff „öde Gründe" ist nachher erweitert worden. Nach den Verordnungen vom 29. September 1801 und 8. Februar 1802 subsumierte man unter denselben nicht bloss „Heiden, Filze, Möser und Weidenschaften, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einmähdige Wiesen, sowie alle Gründe, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehentbesitze waren" [3]).

Später, durch die Verordnung vom 7. November 1803, werden alle gemeine Hutweiden und andre öden Gründe von Steuern und Abgaben bis 1813 befreit. Die Zehentbefreiung sollte erst mit dem Jahre 1828 aufhören [4]).

Um die Ansiedelungen in den alten bayerischen Provinzen zu erleichtern, wurde den Ansiedlern die ewige Zehentfreiheit zugesichert (6. März 1802) [5]). Durch die Verordnung vom 5. April 1802 gewährte man die gänzliche Zehentfreiheit auch für die Moosgründe, die in den neuerworbenen Provinzen gelegen waren [6]).

Man blieb aber nicht dabei stehen, sondern kurz nachher wurde die ewige Freiheit auf die abgeteilten Forstwiesen ausgedehnt (7. Juli 1802) [7]).

Am 25. Mai 1804 [8]) wurden, um die Kultivierung der

---

[1]) Die Landwirtschaft in Bayern S. 164—169. — Fr. A.l.r, a.a.O. S. 5.
[2]) Döllinger, XIV. Bd. S. 279.
[3]) Döllinger, XIV. Bd. S. 280, §§ 136 u. 137.
[4]) Döllinger, S. 282—284.
[5]) Döllinger, S. 574—576.
[6]) Döllinger, S. 281.
[7]) Döllinger, S. 282.
[8]) Döllinger, S. 285—288, 295.

öden Gründe und des Brachanbaus in Schwaben zu befördern, die für die altbayerischen Provinzen bestehenden Verordnungen auf Schwaben ausgedehnt.

Endlich sind noch zwei wichtige Verordnungen (vom 26. April und 4. Juni 1805) der Mitwirkung der Landesdirektion zuzuschreiben. Sie betreffen die Ausrodung der Waldungen und haben somit als Zweck die Gewinnung von Bodenflächen zum Ackerbau. Es wird hier bei der Ausrodung und sofortigen Kultivierung der veräusserten Staats- sowie auch der Privatwaldungen die ewige Zehentfreiheit gewährt [1]).

Dies sind, kurz gefasst, die wichtigsten Massregeln, die in dieser Epoche ergriffen wurden, um der Landwirtschaft einige Förderung zukommen zu lassen. All das bedeutet einen grossen Fortschritt gegenüber den früheren Zeiten.

Es sei hier noch bemerkt, dass mit dem Aufhören der Generallandesdirektion nichts mehr in dieser Hinsicht gethan wurde [2]).

Seit 1808 tritt eine Stagnation in der Agrargesetzgebung überhaupt ein. Nach Hausmann wäre dies aus „gewissen Missverhältnissen, die sich in der Gesetzgebung und Verwaltung herausbildeten", erklärlich [3]).

Es muss aber nicht vergessen werden, dass die politischen Ereignisse auch viel dazu beigetragen haben.

Von nun an ist keine Massnahme mehr zu verzeichnen, die den Zehent im Auge hat. Was die übrigen Teile der agrarischen Gesetzgebung betrifft, so haben die nunmehr ergriffenen Massregeln einen hemmenden, nicht einen vorwärtstreibenden Charakter: z. B. für die Aufteilung öder Gründe wird das Gutachten sachverständiger Oekonomen [4]) verlangt.

Allein der „Landwirtschaftliche Verein" hat sehr viel durch seine ununterbrochene Thätigkeit dazu beigetragen, die Entwickelung der Landwirtschaft in Bayern zu befördern. Der Verein bemühte sich die nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu verbreiten und die Hindernisse, die den Fortschritt

---

[1]) Döllinger, XIV. Bd. S. 181—184.
[2]) Landwirtschaft in Bayern S. 169.
[3]) Die Grundentlastung in Bayern S. 118.
[4]) Hausmann, a. a. O. S. 119—120.

der Landwirtschaft hemmten, zu bekämpfen. Für den Zehent insbesondere gingen seine Bemühungen dahin, das Bewusstsein des Volkes zu erwecken, dass es nicht schuldig sei, den kleinen Zehent zu geben. In dieser Hinsicht ist ein Aufsatz Rottmanners[1] bemerkenswert. Sich auf die Schrift „Die Unrechtmässigkeit des kleinen Zehents etc." stützend, versucht er den Beweis zu liefern, dass der kleine Zehent unrechtmässig sei. Der Zehent sei die einzige Ursache, warum man nicht mit dem böhmischen Hopfen konkurrieren könne. Ausserdem setzte der landwirtschaftliche Verein einen Preis aus für eine Schrift, die am besten nachweisen würde, welche Aenderungen man in dem Zehentrecht einführen könnte, um dasselbe mit den Forderungen der Kultur in Einklang zu bringen.

Der Verein liess keine Gelegenheit vorübergehen, die sich als zweckmässig bot, um den Kampf gegen den Zehent aufzunehmen. Im Jahre 1819[2] veröffentlichte das Wochenblatt des Vereins die Eingabe einiger Brauer an den König, um sich gegen den Fiskus zu beklagen, welcher den Hopfenzehent verlangen wollte.

Die Brauer machten geltend, dass, obwohl der landwirtschaftliche Verein und der Staat sich bemüht hätten, die Hopfenkultur zu befördern, so sähen sie sich trotzdem, als Vergeltung für ihren Fleiss, durch einen Prozess seitens des Fiskus bedroht. Schon im vorigen Jahrhundert seien Verordnungen erlassen worden, die Unterthanen zu bestimmen, Hopfen zu bauen. Fleissige Bürger, durch dieselben aufgemuntert, hätten angefangen, diese Frucht zu bauen, die sehr kostspielig sei, weil sie eine intensivere Arbeit erheische. Wenn man den Zehent davon gäbe, so würde deren Kultur nutzlos werden; denn der ganze Reinertrag ginge verloren und man könnte die Konkurrenz Böhmens nicht mehr ertragen. Infolgedessen sei der Zehent ein Feind der Kultur: er verhindere jedweden Fortschritt.

Allein dieser Prozess war nicht vereinzelt. Es wird

---

[1] Wochenblatt des landw. Vereins II. Jahrg. S. 234.

[2] X. Jahrg. S. 186—187. 204—205. 220—221.

gemeldet, dass es deren mehrere seitens des Fiskus und der Geistlichkeit gab [1]).

Nicht bloss der Landwirtschaftliche Verein, sondern auch viele Schriftsteller, Anhänger einer intensiveren Kultur, bemühten sich auf die öffentliche Meinung zu wirken, um sie von der Unrechtmässigkeit des kleinen Zehents zu überzeugen. Reingruber [2]) verwies auf die Hindernisse, die den Fortschritt der Kultur erschwert, und schrieb dem Staate die Aufgabe zu, dieselben zu beseitigen, um der ökonomischen Thätigkeit der Bauern freie Bahn zu schaffen. Diese Hindernisse beständen in dem Feudalsystem nebst emphyteutischem Nexus, grundherrlicher Jurisdiktion und Staatsabgaben, worunter die Naturalscharwerke und Zehente oft sehr drückend seien.

Nach den Teuerungsjahren von 1816 und 1817 kamen die Jahre der niedrigen Getreidepreise, infolge von Absatzstockungen. Unter dem Drucke dieser Umstände verlangte man, um solche Krisis in der Zukunft zu vermeiden, den Anbau von Handelsgewächsen, insbesondere von Hopfen. Das Klima und der Grund und Boden seien für diese Frucht sehr vorteilhaft. Um die Kultur des Hopfens zu befördern, sei es notwendig, die Ausdehnung des Hopfenzehents zu verhindern. Dadurch würde man dieser Kultur, die infolge der Aufteilung von Gemeindegründen und der Aufhebung der Gebundenheit im Aufschwung begriffen sei, Vorschub leisten [3]).

Die Verteidiger der Theorie, dass die Veränderung in der Kultur keine Aenderung in dem Zehentbezuge bewirke, bekämpften die unwiderlegliche Ansicht, dass der Zehent ein Hindernis der Kultur sei; denn der Bauer würde nicht unterlassen eine Frucht zu bauen, wenn er ein Interesse daran fände. Nicht der Zehent, sondern der Mangel an Absatz und die niedrigen Preise seien die eigentlichen Hindernisse der Kultur [4]).

Fassen wir die bisherige Erörterung zusammen, so sehen

---

[1]) Wochenblatt X. Jahrg. S. 765.

[2]) Ueber den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Kgr. Bayern I. Bd. S. 129—185.

[3]) Aschenbrenner, Ueber den Hopfenzehent in Bayern S. 3—20.

[4]) Dr. Jäger, Das Zehentrecht im Kgr. Bayern, 1824.

wir, dass die Forderungen der Freunde der Kultur mehr den Hopfenzehent im Auge hatten. Diese Thatsache kann uns nicht in Erstaunen setzen, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass der Hopfen eine sehr kostspielige Frucht ist. Hier konnte man am besten den vernichtenden Einfluss einer Abgabe, die wie der Zehent nach dem Bruttoertrage erhoben wurde, beobachten. Nach den Berechnungen Closens[1]) für eine Hopfenkultur, die in 20 Jahren 12000 fl. ergeben hatte, betrug der Zehent fl. 61.40 jährlich, während er für Getreide nur fl. 1.40 betrug. Eine andre Ursache ist darin zu suchen, dass, solange die Naturalwirtschaft vorherrschte, man den Druck des Zehenten für die andern Fruchtgattungen nicht fühlte. Je mehr aber die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft ersetzte, desto mehr wurde die Notwendigkeit der Zehentregulierung, sowie die Regulierung aller andern Lasten, eine brennende Frage, was aus der folgenden Darstellung ersichtlich sein wird.

[1]) Verhandlungen der Kammer, 1846, I. Bd. S. 326.

Drittes Kapitel.

Die Fixierung und Ablösung der dem Staate gehörenden Zehente.

Bei der Regulierung seiner Zehente ist der Staat den Geistlichen und Privaten vorangegangen.

Der Staat ist immer bemüht gewesen, durch Befreiung seiner Grundunterthanen von den drückendsten Fesseln der Feudalität die Landwirtschaft zu fördern. Schon Kurfürst Karl Theodor war darauf bedacht, die Besitzrechte seiner Grundholden zu verbessern, indem er ihnen die Verwandlung aller Grundgerechtigkeiten (Leibrecht, Neustift, Freistift) in Erbrecht anbot[1]).

Später (24. September 1798) wurde zur Befriedigung der dringenden Staatsbedürfnisse, ausser dem Verkauf andrer Staatsrealitäten, auch der des Gross-, Klein- und Blutzehents verordnet. Es wird dabei die Absicht ausgesprochen, „dass die Zehenden mit den Gründen, wovon sie gereicht werden, selbst consolidirt werden, damit der Zehendhold dadurch zur Cultur ermuntert und in den Stand gesetzt werde, die Früchte seines Fleisses, ohne fremder Theilnahme zu geniessen . . . Deshalb soll die Behandlung nicht nach Districten oder Gemeinden, sondern mit jedem einzelnen Zehendholden vorgenommen werden“[2]).

Ausserdem kamen den Staatszehentholden auch die in den früheren Kapiteln besprochenen Zehentbefreiungen zu gute.

Endlich durch die Verordnungen vom 18. September 1810

---

[1]) Hausmann, a. a. O. S. 40—41, 70—73.

[2]) Mayer, Gen. Samml. VI. Bd. S. 53.

und 30. September 1813 [1]) wurden die unablösbaren Kornbodenzinse, die beim Verkaufe der Klöster-Oekonomiegüter, der Staatswaldungen und andrer Realitäten ausbedungen waren, für ablösbar erklärt.

Allein wie der Verkauf der verschiedenen Staatsrealitäten seine Ursache in der finanziellen Not des Staates hatte, so war eine Ursache, warum man die Ablösung ermöglichte, das andauernde Sinken der Getreidepreise, — d. h. die Furcht, die Erträgnisse aus diesen Kornbodenzinsen möchten abnehmen [2]).

Von dieser Zeit an, bis zum Jahre 1825, ist keine Massnahme zu verzeichnen, die sich auf Erleichterung der bäuerlichen Verhältnisse bezieht . . . Erst am 8. Februar 1825 finden wir die Verordnung, „die Fixierung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staates betreffend“ [3]), deren vorteilhafte Bedingungen zur Fixierung und Umwandlung der Zehente beitrugen.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Momente, die zu dieser Verordnung führten, sind in den Verhandlungen der II. Kammer von 1819, 1822 und 1825 seitens der Regierung geltend gemacht.

Im Jahre 1819, in der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes für die erste Finanzperiode, wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Regierung bei der Berechnung der aus den grundherrlichen Gefällen bezogenen Getreiderente begegne, da die Erfahrung den unglaublichen Wechsel gezeigt habe, dem die Getreidepreise unterworfen seien [4]).

Der Finanzminister betonte noch, dass die Zehente dem Aerar weniger eintrügen, als ihr Erlass den Privaten einbringen würde. Die Regierung wünsche die Umwandlung der Zehente in eine ständige Getreideabgabe; in manchen Gegenden nehme der Ertrag von Jahr zu Jahr ab [5]). Die Einhebung und Be-

[1]) Döllinger, XIV. Bd. S. 309—314.

[2]) Hausmann, a. a. O. S. 121—122. — Döllinger, XIV. Bd. S. 309—312.

[3]) Döllinger, XIV. Bd. S. 320—321.

[4]) 1819 I. Bd. S. 235—236.

[5]) 1819 X. Bd. S. 460.

handlung der Zehente sei eine sehr schwierige Aufgabe für die Rentämter, denn es fehle ihnen an festen Anhaltspunkten. — Die Selbstsammlung auf vielen Hunderten von Fluren sei deshalb unausführbar, weil sie mit grossen Schwierigkeiten für die Verwaltung, grossen Kosten und Unterschleifen verbunden sei, so dass der Zehent am Ende Verlust anstatt Gewinn der Staatskasse bringen würde [1]).

Infolge aller dieser Schwierigkeiten war man bedacht, die unständigen Gefälle zu fixieren und die Ablösung des grundherrlichen Verbandes herbeizuführen. — „Es ist kein Zweifel," sagte der Staatsrat v. Schilcher, „dass aus der Vollendung einer solchen Operation den Grundunterthanen und den Zehentpflichtigen eine grosse Wohlthat, der Staatseinnahme eine grössere Sicherheit und Ständigkeit und der Verwaltung und Verrechnung eine grosse Erleichterung erwachsen werde" [2]).

Die Regierung betrachtete aber die Ablösung für unzweckmässig; sie erklärte sich bloss für die Fixierung und Umwandlung [3]).

Die fortwährend sinkenden Getreidepreise verursachten aber einen Ausfall von fl. 1 799 802.28 für die erste Finanzperiode. (Die Getreidegefälle gaben eine Mindereinnahme von fl. 6 709 441.40; die Geldgefälle dagegen eine Mehreinnahme von fl. 1 909 609.) Diese Mindereinnahme entstand dadurch, dass die im Budget berechneten Preise sehr hoch angeschlagen wurden, wenn wir sie mit den Marktpreisen vergleichen. Hierüber gibt uns die folgende Tabelle Aufschlüsse [4]):

	Budgetpreise	Marktpreise erste Finanzperiode	
vom Scheffel	1819/20—1824/25	1819/20	1824/25
Weizen . . .	fl. 14,01	fl. 10,07	fl. 7,53
Korn	„ 10,41	„ 6,30	„ 5,15
Gerste . . .	„ 7,02	„ 4,45	„ 4,37
Dinkel . . .	„ 5,03	„ 3,49	„ 2,57
Haber . . .	„ 4,09	„ 3,35	„ 2,42

[1]) 1819 IX. Bd. S. 16. Vortrag des Staatsrats v. Schilcher.
[2]) 1819 IX. Bd. S. 17.
[3]) 1819 X. Bd. S. 460.
[4]) 1827/28 VI. Bd. Beilage XLIII S. 11—13.

Um die Aufgabe des Fiskus in der Handhabung der Grundgefälle zu erleichtern, wurde die Verordnung vom 8. Februar 1825 erlassen, „die Fixierung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staates betreffend". In der folgenden Darstellung werden wir uns bloss mit den Zehenten beschäftigen, aus denen der Staat eine grosse Einnahme hatte [1]). Es ist ferner zu bemerken, dass die meisten Zehente des Staates von den aufgehobenen Klöstern und Stiftern herrührten [2]).

Die soeben citierte Verordnung enthält die folgenden Bestimmungen über den Zehent.

Die Fixierung soll womöglich für eine ganze Zehentflur unternommen werden, damit der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werde, den Zehent im ganzen an das betreffende Rentamt zu reichen. Die Gemeinden können dann die entsprechenden Beträge, nach freier Uebereinkunft, auf die Einzelnen, als unveränderliches Jahresreichnis, umlegen.

Diejenigen, die nicht an der Fixierung teilnehmen wollen, können bei dem hergebrachten Zehent bleiben; doch steht es ihnen frei, sich später der Mehrheit anzuschliessen.

Nur wenn eine allgemeine Fixierung stattfindet, geht der Zehent auf die ganze Gemeinde definitiv über.

Mit der Fixierung verzichtet das Aerar auf den Neubruchzehent. Für die bereits kultivierten Gründe aber ist die Fixierung bis zum Eintritt derselben in die Zehentbarkeit zu verschieben.

Die Fixierung des Wein- und Hopfenzehents kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemein, vorgenommen werden. In diesem Falle aber erstreckt sich die Wirkung nicht auf später Neugerentete.

Die partielle Fixierung ist zulässig. Der Zehenthold, der fixieren will, darf sich nur an das betreffende Rentamt wenden.

Die Fixierung erfolgt auf Körner, vorzugsweise auf Roggen, Haber, Weizen, Dinkel und Gerste. Die andern Fruchtgattungen können in Getreide fixiert werden; zu diesem

[1]) 1818 I. Bd. S. 235—236.
[2]) 1819 IX. Bd. S. 16.

Zwecke soll der Scheffel Korn als Massstab dienen. Es ist festgesetzt, dass 1 Scheffel Korn = 4 Metzen Weizen, Kern, Reps, Erbsen; 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken etc. gilt [1]).

Die in dieser Weise fixierte Naturalabgabe ist jedes Jahr, zur Zeit der Eindienung des Gültgetreides, in schrannenmässigem Getreide zu reichen. Nach beiderseitiger Uebereinkunft kann die Getreideabgabe in Geld, nach dem Jahresnormalpreise, abgelöst werden.

Für den Blutzehent soll die Fixierung in Geld stattfinden, nach dem zehnjährigen Durchschnittsertrage.

In den Orten, wo der Schmal- und Weinzehent in Geld bezahlt wird, soll er in eine Geldabgabe umgewandelt werden; wo aber die Auszehentung in natura stattfindet, in eine Kornabgabe, nach den letzten zehnjährigen Marktpreisen.

Die Regierung behielt sich das Recht vor, für diejenigen, die in den nächsten sechs Jahren (bis 1831) von den hier wiedergegebenen Bedingungen keinen Gebrauch machen würden, neue Normen festzustellen.

Diese Verordnung zeitigte alsbald einen glänzenden Erfolg, wie aus der späteren Darstellung ersichtlich sein wird. Schon in dem ersten Jahre zeigten sich die Gemeinden sehr bereitwillig, zu fixieren.

Im Jahre 1825 betonte der Finanzminister, den grossen Erfolg der Fixierungen anerkennend, dass es jetzt nicht an der Zeit sei, die Ablösung zu gestatten; denn weder bei höheren Getreidepreisen noch bei niedrigeren sei der richtige Moment für diese Operation gegeben.

Allein für das Jahr 1825/26 ergaben die Erträgnisse aus den Grundgefällen einen Ausfall von fl. 768 978, obwohl sie niedriger im Budget angeschlagen worden waren (fl. 4 800 000 gegen fl. 5 890 290 in der ersten Finanzperiode). Dieser Ausfall ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die wirklichen

[1]) Die Jahre 1811—1822, mit Ausnahme der Jahre 1815—1817, sollen zu der Berechnung der Naturalabgabe dienen.

[2]) 1825 IX. Bd. S. 71.

Getreidepreise nicht jenen entsprachen, die bei der Berechnung im Budget angenommen wurden (z. B. fl. 12 für Weizen: der Marktpreis war fl. 7.15)[1].

Da für die nächste Zeit keine Aussicht vorhanden war, eine Besserung in den Getreidepreisen eintreten zu sehen, so glaubte die Regierung nichts Besseres thun zu können, als durch die Verordnung vom 13. Februar 1826 die Ablösung aller Dominikalgefälle zu ermöglichen[2].

Es wurde hierdurch dem Grundholden gestattet, alle auf seinem Besitze haftenden Gefälle abzulösen. Es stand Jedem frei, von mehreren auf seinem Besitze haftenden Gefällen nur eine Gattung und auch diese ganz oder teilweise abzulösen. Jedenfalls aber durfte der abzulösende Teil nicht unter einem Gulden betragen. — Die Getreidegefälle sind nach den fünfzigjährigen Durchschnittspreisen zu Geld angeschlagen. Das Scheffel Weizen 15 fl., Roggen 11 fl., Gerste 7 fl., Haber 5 fl. — Die Ablösung findet durch die Barzahlung des 25fachen Betrages statt.

Sehen wir jetzt, was für einen Erfolg diese Verordnungen hatten?

Die erste, „die Fixierung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staates betreffend", zeigte bald ein sehr befriedigendes Ergebnis. Die Fixierung der Zehente entsprach einem wirklichen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung. Schon im Jahre 1825 (bis zum letzten September) finden wir die Fixierung in 1554 Gemeinden vollzogen[3]. Einige Gemeinden zogen sogar die volle Auskaufung vor[4]. Im Jahre 1826 steigen die Fixierungen zu 10031 (wovon 551 teilweise)[5]. Diese Zahl wächst fortwährend, so dass wir am Schlusse des Jahres 1830 12306 Fixierungen (wovon 869 teilweise) vorfinden[6].

Aus diesen Zahlen ersieht man, dass die Fixierung der

---

[1] 1827 Beilage LXV S. 12.
[2] Döllinger, XIV. Bd. S. 320—321.
[3] Rgbl. 1826 S. 199—200.
[4] Rudhart, Ueber den Zustand des Kgr. Bayern I. Bd. S. 219.
[5] Rgbl. 1827 S. 485—486.
[6] Rgbl. 1831 S. 231—232.

Zehente eine grosse Ausdehnung gewonnen hatte. Infolge der dem Aerar dadurch erwachsenen Erleichterungen ist die Verordnung vom 8. Februar 1825 in Kraft erhalten und deren Gültigkeit bis zum Schlusse der dritten Finanzperiode verlängert [1]).

Die Gemeinden fuhren fort, von den ihnen angebotenen Vorteilen Gebrauch zu machen. Im Jahre 1831 fanden 6989 (wovon 891 teilweise) Fixierungen statt [2]). Im Jahre 1832 6128 (wovon 901 teilweise) [3]). Vom Jahre 1833—1846 steigt die Zahl der Fixierungen langsamer, bis sie am Schlusse des Jahres 1846 8330 (wovon 206 teilweise) erreichte. Es verblieb alsdann die Zehentfixierung noch in 185 Markungen [4]).

Wenn die Fixierungen seit 1833 nicht rascher durchgeführt worden sind, so ist dies teilweise auch den Erschwernissen zuzuschreiben, die die Kondecimatoren, namentlich die Geistlichen, denselben entgegenstellten [5]).

Für die Verordnung vom 13. Februar 1826, „die Ablösung der Dominikalgefälle betreffend", liegt mir kein Material vor. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber hatte sie kein grosses Resultat aufzuweisen, denn die Bedingungen waren nicht vorteilhaft genug, da von den Grund- und Zehentholden die Barzahlung des 25fachen Betrages der Rente verlangt wurde, was den Besitz eines genügenden Kapitals voraussetzte. Sodann wurden die Getreidepreise zu hoch angeschlagen, wenn man sie mit den Marktpreisen vergleicht (im Jahre 1825/26 kostet der Scheffel Weizen fl. 7.15, in der Verordnung fl. 15). Dies sind die Momente, die die Ablösung schon in den ersten Jahren erschwerten [6]). Einer der besten Kenner der bayerischen Agrargesetzgebung, Freiherr v. Closen, charakterisiert diese Verordnung in der Weise, „dass dieselbe eine finanzielle, nicht eine staatswirtschaftliche Massregel war" [7]). Obwohl diese Verord-

---

[1]) Döllinger, XIV. Bd. S. 321—322. Verordn. 30. Januar 1831.
[2]) Rgbl. 1832 S. 465—466.
[3]) Rgbl. 1833 S. 811—812.
[4]) Rgbl. 1847 S. 821—824.
[5]) Verh. der II. Kammer 1834 B. II. Bd. S. 34.
[6]) Rudhart, a. a. O. III. Bd. S. 64.
[7]) Verh. der II. Kammer 1847 IV. Bd. S. 377.

nung vorteilhafte Ablösungsbedingungen für den Staat enthielt, so wurde sie trotzdem durch den ministeriellen Erlass vom 21. April 1840 ausser Wirkung gesetzt[1]).

Wie ist diese Massnahme zu erklären? Die Ursache davon ist in der reaktionären Wendung, die in den regierenden Kreisen ersichtlich eintrat, zu suchen. Es wurde der Regierung vorgeworfen, dass sie diese Verordnung aufgehoben habe, um den Gutsherren zu gefallen, die ihren Grundholden nicht einmal die Fixierung gewährten[2]). Dieser Vorwurf scheint nicht unbegründet zu sein, wenn man die Erklärung des Ministerialrats Wanner im Jahre 1843 näher prüft. Er machte geltend, dass ausser verfassungsmässigen Rücksichten, die gegen die Schmälerung der Staatseinkünfte sprechen, auch Gründe politischer und finanzieller Natur angeführt werden können, die die gänzliche Ablösung der Staatsrenten nicht als wünschenswert erscheinen lassen. Er ging aber nicht darauf ein, der Kammer diese Gründe bekannt zu machen[3]).

Unter dem Drucke der politischen Ereignisse von 1848 ist die Verordnung, „die Ablösung der Dominikalgefälle betreffend", wieder in Kraft gesetzt worden (17. März 1848)[4]). Allein dies war ohne Belang, denn bald nachher kam das Gesetz vom 13. Juni 1848, das auch für die Staatsgrundholden massgebend wurde.

Wie schon früher hervorgehoben, sind durch die Fixierung nicht nur den Grundholden, sondern auch der Staatsverwaltung grosse Erleichterungen erwachsen. Es ist aber unmöglich festzustellen, wieviel man an Kosten ersparte: denn nicht allein die Zehente, sondern auch andre Gefälle wurden unter derselben Rubrik behandelt; sodann erheischte die Fixierung selbst viele Kosten. Trotzdem aber scheinen nicht unerhebliche Erspar-

---

[1]) Rgbl. 1840 S. 249—253. Dasselbe Schicksal traf auch die Verordnung vom 19. Juni 1832 „Ueber die Fixierung und Ablösung des Handlohnes und andrer umständigen Besitzveränderungsgefälle des Staates".

[2]) Verh. der II. Kammer 1845/1846 III. Bd. S. 272.

[3]) Verh. der II. Kammer 1843 II. Bd. S. 416.

[4]) Rgbl. 1848 S. 137.

nisse gemacht worden zu sein, indem bedeutende Beträge an Ausständen, Nachlässen und Verwaltungsausgaben wegfielen [1]).

Die Reinerträgnisse aus den Grundgefällen gaben seit 1827/28 immer Ueberschüsse. Dies war grösstenteils der eintretenden Verbesserung in den Getreidepreisen zu verdanken [2]).

Die Fixierung der dem Staate gehörigen Zehente hatte einen unmittelbaren Einfluss auf die Fixierung der Zehente der Geistlichen und der Stiftungen. Im Jahre 1832 finden wir in Bayern 4083 Zehentberechtigte. Zwischen den Jahren 1832/33 bis 1846/47 haben an 800 Fixierungen stattgefunden [3]).

Was die Fixierung der Zehente der Privaten angeht, so liegt mir kein Material vor, um den Einfluss der Verordnung vom 8. Februar 1825 auf dieselben zu ermitteln. Im Jahre 1845 wurde behauptet, dass die Normen dieser Verordnung auch für die Privaten nützlich gewesen seien [4]); und im Jahre 1848, dass ein grosser Teil „der den Stiftungen und Gemeinden, dann Privaten gehörigen Zehenten längst fixiert“ sei, ohne dass jedoch Ziffern angegeben wären [5]).

---

[1]) Verh. der II. Kammer 1834 B. II. Bd. S. 32; 1840 B. I. Bd. S. 296.

[2]) Verh. der II. Kammer 1831 B. III. Bd. S. 26—27; 1834 B. II. Bd. S. 32; 1837 B. IX. Bd. S. 171—174; 1840 B. I. Bd. S. 143, 217, 296; 1843 B. I. Bd. S. 370; 1846 B. I. Bd. S. 390, 476, 550; 1847 B. II. Bd. S. 263.

[3]) Rgbl. 1833—1848.

[4]) Verh. der II. Kammer 1845 III. Bd. S. 276, 293—4.

[5]) Verh. der II. Kammer 1848 B. II. Bd. S. 72—73.

Viertes Kapitel.

Die Bestrebungen um ein Kulturgesetz.

Nachdem wir die Regulierung der Zehente des Staates erörtert haben, bleibt uns übrig zu untersuchen, weshalb bis 1848 nichts für die Fixierung und Ablösung der Zehente der Privaten gethan wurde, obgleich die Notwendigkeit der Regulierung wiederholt anerkannt worden ist.

Wir haben oben gesehen (II. Kapitel), dass seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts eine neue Epoche für die Landwirtschaft beginnt. In dieser Zeit waren „die Freiheit der Kultur und des Eigentums die allgemeinen Losungsworte“ [1]).

Schon im Jahre 1799 finden sich die Grundgedanken, die bei der Behandlung der grundherrlichen Rechte massgebend sein sollten, in dem „Pfalzneuburgischen Deputationsabschied“ klar ausgesprochen [2]). Es ist darin die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, die Fixierung, Umwandlung und Ablösung aller Grundlasten festgestellt. Insbesondere für den Zehent heisst es da, dass „es ungerecht und drückend ist, von jeder Gutsverbesserung, wozu man nichts beigetragen hat, gleichfalls den Zehent zu fordern“. Er soll nach dem 25jährigen Durchschnittsertrage in Geld umgewandelt werden. In dieser Weise nehme der Zehent den Charakter eines Bodenzinses an, den der Grundhold nach Belieben aufkündigen und ablösen

---

[1]) v. Closen, a. a. O. S. 55.

[2]) Hausmann, a. a. O. S. 94—97. — Vortrag des Abgeordneten v. Utzschneider in der Kammer von 1831 XIII. Bd. Protokoll LXXIII S. 103—111.

könne. Selbst für das Herzogtum Neuburg hatte diese Normierung kein Resultat[1]).

Später haben das Organische Edikt vom 28. Juli 1807 und die Verfassung vom 18. Mai 1818 die Ablösung aller Renten, Lasten und Zehente „nach dem Einverständnisse der Beteiligten" ausgesprochen[2]).

Der Ausdruck „nach dem Einverständnisse der Beteiligten" hat Anlass zu einer verschiedenartigen Auslegung gegeben. Die Gegner der Ablösung behaupteten, dass dadurch bloss ein Wunsch ausgesprochen worden wäre, indem es dem freiwilligen Uebereinkommen überlassen wurde, die Ablösung vorzunehmen oder nicht. Dagegen wurde eingewendet, dass in einem solchen Falle die Verfassung leere Worte enthalten hätte, denn die Ablösung durch die beiderseitige Uebereinkunft verstand sich von jeher. Hier sei vielmehr die Möglichkeit gegeben, die Entscheidung der Gerichte zu fordern, wenn keine Einigung stattfindet. Nach Rudhart lagen gerichtliche Erkenntnisse in dieser Hinsicht vor[3]). Dieselben Ansichten wurden in der Kammer von 1843 und 1846 verteidigt[4]).

Trotzdem aber ist die Ablösung durch den Interessenkampf verhindert worden[5]).

Es ist interessant, einen geschichtlichen Ueberblick über die Bestrebungen der Kammer zu geben, um die Regulierung grundherrlicher Lasten, folglich auch der Zehente, herbeizuführen, obwohl man bis 1848 zu keinem Resultate kommen sollte.

Im Jahre 1819, bei der Beratung der Staatseinnahmen aus den Grundgefällen, wurde der drückende Charakter der Zehente, sowohl von der Regierung als auch von verschiedenen

---

[1]) 1831 XIII. Bd. Protokoll LXXIII S. 103—111.

[2]) Hausmann, a. a. O. S. 114 u. 131.

[3]) Rudhart, a. a. O. I. Bd. S. 210.

[4]) Verh. der II. Kammer 1843 II. Bd. S. 408; 1845/46 III. Bd. S. 271.

[5]) v. Stengel (in seiner „Grundentlastung in Bayern" S. 4) ist der Meinung, dass die Ablösung nicht einseitig gefordert werden konnte; es mussten sich die Berechtigten und Pflichtigen zuerst einigen.

Rednern hervorgehoben. Man erkannte die Notwendigkeit der Fixierung an und empfahl der Regierung, bei derselben die Bonität der Grundstücke als Anhaltspunkte zu nehmen. Einige Redner hatten sich bloss für die Fixierung, andre auch für die Ablösung ausgesprochen [1]).

Im Jahre 1822 legte die Regierung einen Gesetzentwurf „für landwirtschaftliche Kultur" vor. Dieser Entwurf kam durch die Mitwirkung des Landwirtschaftlichen Vereins und der Ausschüsse von Sachverständigen aus jedem Kreise zu stande. Allein er gelangte nicht zur Beratung. Durch diesen Entwurf wurde nicht einmal die Fixierung der Zehente beabsichtigt [2]).

Die Versammlung von 1825 brachte auch nichts zu stande. Bemerkenswert ist nur der Vortrag des Abgeordneten v. Utzschneider über die allgemeine Lage der Landwirtschaft. Infolge der immer sinkenden Getreidepreise sei der Wert der Grundstücke sehr gesunken, so dass die grossen Bauern sogar ihre Güter verkauften, in der Hoffnung, etwas als Tagelöhner zu verdienen. Nicht nur die Getreidepreise, sondern auch andre Schwierigkeiten trügen zur Wertminderung der Güter bei. Rechtlich sei die Gebundenheit der Güter aufgehoben, thatsächlich aber existiere sie noch. Die intensivere Kultur verlange viel Kapital, das den Landwirten fehle. Sie können es auch nicht beschaffen, denn ihr Kredit werde durch die auf ihren Gütern lastenden „Gilten, Stiften, Zehenten, Laudemien und Taxen aller Art" sehr erschwert. Nach ihm sind das Zerstreutliegen der Grundstücke und die grund- und zehentherrlichen Abgaben und Lasten die grössten Hindernisse des Fortschreitens der Landwirtschaft: die Arrondierung soll durchgeführt und die verschiedenen Abgaben in Geld- und Getreiderenten fixiert werden; die Ablösung aber wäre unter den ungünstigen Umständen nicht rätlich [3]).

Im Jahre 1827/28 brachte die Regierung einen umfangreichen Kulturgesetzentwurf ein. Dieser Entwurf wurde acht

---

[1]) Verh. der II. Kammer 1819 IX. Bd. S. 21—55.
[2]) Verh. der II. Kammer 1822 B. I. Bd. S. 198.
[3]) Verh. der II. Kammer 1825 B. II. Bd. S. 266—280.

Monate in dem Ausschusse beraten und kam nicht mehr in die Kammer. In dem Abschied für die Ständeversammlung heisst es über diesen Misserfolg: „Ungern vermissen wir die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirtschaftlichen Industrie berechneten Kulturgesetzes."

Als allgemeines Prinzip wurde in dem Entwurfe die Fixierung und Ablösung der Grundlasten und Zehente ausgesprochen.

Der Zehent [1]) soll nach dem Ertrage fixiert werden, der sich aus der Verpachtung oder Selbstsammlung der nächstvorstehenden zwölf Jahre ergibt. Kann aber dies, wegen mangelhafter Rechnungen, nicht geschehen, so ist der Zehent für die nächsten zwölf Jahre unter wechselseitiger Aufzeichnung anzusammeln, um den Durchschnittsertrag zu ermitteln. Die Fixierung erfolgt in Körnern für Fruchtzehent und in Geld für Schmalsaat- und Blutzehent. Bei der Umwandlung dient der Scheffel Korn als Vergleichungsmassstab. Die Ablösung findet durch die Barzahlung des 25fachen Betrages statt. Die Getreiderenten sollen nach dem Durchschnittspreise der vorhergehenden 50 Jahre in Geld angeschlagen werden, indem der Ablösende die auf denselben ruhenden Steuern auf sich übernimmt.

Der Referent war der Meinung, dass das beste Auskunftsmittel, die Ablösung zu bewirken, die Ueberlassung von Grundstücken sei. Für ihn sei der Zehent bloss eine unangenehme Abgabe, nicht aber ein eigentliches Kulturhindernis. Er befürwortete die Aufhebung der Zehente mehr aus moralischen als aus wirtschaftlichen Gründen: die Betrügereien würden aufhören und das Ansehen der Geistlichkeit steigen [2]).

Im Jahre 1831 wurde durch mehrere Anträge die Vorlage der versprochenen Kulturgesetze verlangt. Darin wurde beansprucht, auch den Privatgrundholden die Wohlthat der Regulierung zu gute kommen zu lassen. Es heisst in dem Berichte des Referenten: „Kann es der Aufmerksamkeit eines seine Pflicht erkennenden Ministers entgehen, dass durch die

[1]) §§ 37, 43, 51, 52 des Gesetzentwurfes. B. V. Bd. Beilage XXX.
[2]) Verh. der II. Kammer 1827/28 B.

Verordnungen über Fixierung unständiger grund- und zehentherrlicher Gefälle hinsichtlich der Staatsgrundholden eine wahre Ungleichheit der Gesetze in Bezug auf andre Grundholden und Zehentpflichtige entsteht?“ [1])

In den Sitzungen vom 3., 4., 8. bis 10. August wurde über die Zweckmässigkeit eines Kulturgesetzes debattiert. Freiherr v. Closen und v. Utzschneider nahmen teil an der Diskussion. Die meisten Redner erklärten sich für die Fixierung und Ablösung der unständigen Gefälle. Der Grundgedanke, der dafür geltend gemacht wurde, war der folgende: Die thatsächliche Gebundenheit der Güter kann durch die Konsolidation des Eigentums aufgehoben werden; diese letztere aber nur durch die Beseitigung aller Lasten. Erst dann könne man von wirklicher Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Eigentümer sprechen [2]).

Insbesondere für den Zehent ist dargethan worden, dass derselbe, unter dem Scheine der Gleichheit, eine sehr ungleiche Abgabe sei, die den Fortschritt der Kultur hindere [3]). Der Abgeordnete v. Utzschneider, indem er das Widerstreben der Zehentherren hervorhob, fügte hinzu, die Zehentherren können nicht verlangen, „dass — ihres Zehentes wegen — die allgemeine Landeskultur gelähmt werde, dass für ewige Zeiten eine höhere Kultur und Benutzung des Grund und Bodens unter die Unmöglichkeiten gehöre“ [4]). Der unfixierte Zehent sei auch ein Hindernis für die Arrondierungen, denn die zehentpflichtigen Grundstücke können sehr schwer gegen die zehentfreien umgetauscht werden.

Die Regierung glaubte aber nicht im stande zu sein, den Gesetzentwurf einzubringen, weil die Kammer mit vielen andern Gesetzen beschäftigt sei.

Das Endresultat war folgendes: Die Kammer sprach sich für die Fixierung aus, indem sie den Pflichtigen überlassen wollte, abzulösen oder nicht. Die Reichsräte bestritten den Pflichtigen dieses Recht. Die beiden Kammern einigten sich

[1]) 1831 B. V. Bd. Beilage XXIX S. 131.
[2]) 1831 P. XIII. Bd.
[3]) 1831 B. V. Bd. Beilage XXIX S. 175—187.
[4]) 1831 P. XIII. Bd. Protokoll LXXII S. 120—121.

aber hinsichtlich der Fixierung. Allein alles blieb beim alten, denn die Anträge fanden nicht die Genehmigung der Krone.

Im Jahre 1834 wurde der Antrag, „die Wiedervorlage eines Kulturgesetzes betreffend", mit grosser Mehrheit angenommen. Der König wird dadurch gebeten, ein Gesetz vorlegen zu lassen, in welches die Beschlüsse von 1831 aufgenommen sein sollten.

Bei der Diskussion erklärte die Regierung, dass es ihr unmöglich sein würde, das verlangte Gesetz einzubringen, denn der Entwurf wäre nicht einmal dem Staatsrate zur Beratung vorgelegt.

Der Abgeordnete Schwindl hob die Schwierigkeiten eines Kulturgesetzes hervor, indem er die Ursache davon mit dem Umstande zu erklären suchte, dass „die Zeit den Adel und die Geistlichkeit gelehrt hat, wie sehr das Ganze dieser Institute ein Luftgebäude sei, wenn es nicht auf festem Boden stehe. Daher der Eifer, ja die Hartnäckigkeit, die Grundrenten nie aus den Händen zu lassen. Wäre nicht dieser Hauptpunkt, dieses Prinzip des Stillstandes, im gegenwärtigen Augenblicke vorherrschend", so würde die Staatsregierung das Gesetz einbringen. Aus diesen Gründen scheint es ihm, dass, so lange das ganze Gesetz durch die beiden Kammern geschleppt werde, so lange werde man kein Gesetz haben. Er ist der Meinung, das Kulturgesetz in mehrere Einzelgesetze einzuteilen [1]). — Aus nationalwirtschaftlichen Rücksichten sei nicht bloss die Fixierung der Renten, sondern auch deren Ablösung rätlich. Die Getreiderenten und Gilten zwängen den Bauer, Getreide zu bauen. Alle Abgaben beschränkten die freie Disponibilität über den Grund und Boden. Die Fixierung und Ablösung der grundherrlichen Rechte seien notwendig, um die Entfesselung des Grundeigentums herbeizuführen [2]).

Im Jahre 1837 ist wiederholt die Notwendigkeit agrarischer Gesetze anerkannt worden.

Es wurde zuerst versucht, einen Antrag zur Annahme zu

---

[1]) 1834 P. III. Bd. S. 20—21.

[2]) 1834 P. III. Bd. S. 49.

bringen, der die Vorlage eines Gesetzes bewirken sollte, welches die Zwangsfixierung und Zwangsablösung der Zehente ausspricht. Charakteristisch war die reaktionäre Stimmung der Kammer. Der Antrag wurde zurückgenommen und später in moderierter Form eingebracht, wodurch man billigere Normen nur für die Fixierung verlangte [1]).

Bei der Beratung der Staatseinnahmen aus den Grundgefällen wurde wiederum der Wunsch ausgesprochen, es möge die Regierung die Fixierung und Ablösung der Zehente der Geistlichen und der Privaten bewirken [2]).

Später brachte man mehrere Anträge ein, welche die Vorlage des Kulturgesetzes bezweckten. In einem dieser Anträge hatte man mehr den Zehent im Auge. Es seien neulich viele Prozesse entstanden, da die Zehentherren wieder Ansprüche bei dem Brachanbau und bei den Neubrüchen geltend gemacht hätten. Den Gerichten fehle es an sicheren Anhaltspunkten, so dass die Folge davon eine grosse Verwirrung sei. Die Pfarrer gerieten in Feindschaft mit ihren Pfarrkindern. Aus allen diesen Gründen sei die Fixierung des Klein-, Blut-, Neubruch-, Hopfenzehents zu wünschen [3]).

In der Sitzung vom 21. Oktober kam dieser Gegenstand zur Beratung. Nachdem sich mehrere Redner für das Kulturgesetz erklärt hatten, betonte der Minister v. Abel die Schwierigkeiten, denen die Regierung begegnen würde, wenn sie ein solches Gesetz einbrächte. Es handle sich hier nicht um Privatinteressen, sondern um Privatrechte, die von der Verfassung garantiert seien, ja, zum Teil stünden sie sogar unter der Gewährschaft der deutschen Bundesakte. Daher entstehe die Frage, ob es zweckmässig sei, in den Bereich des Kulturgesetzes Gegenstände zu ziehen, die zu dem des Zivilgesetzbuches gehören [4]).

Im Landtagsabschiede vom 17. November wurde die Unthunlichkeit des Kulturgesetzes hervorgehoben. Man versprach

---

[1]) 1837 P. I. Bd. S. 507—512; III. Bd. S. 36; IV. Bd. S. 584—614.
[2]) 1837 P. XVII. Bd. S. 249 ff.
[3]) 1837 B. V. Bd. S. 316—317.
[4]) 1837 P. XXI. Bd. S. 51—90.

aber, die Anträge bei dem Erlassen des Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen [1]).

Im Jahre 1840 wurde wiederum die Vorlage des Kulturgesetzes verlangt. Es sei die richtige Zeit, den Wünschen der ländlichen Bevölkerung entgegenzukommen. Das ohnehin mächtige Verlangen der Bevölkerung nach Befreiung des Grund und Bodens werde noch dadurch gesteigert, da in den benachbarten Ländern solche Gesetze existierten [2]).

Bei der Beratung des Antrags wurde eingewendet, dass man nicht recht wisse, was unter einem Kulturgesetze zu verstehen sei. Es könnte etwas Wohlthätiges, aber auch etwas Gefährliches darunter begriffen sein. Deswegen wäre es besser, zu bestimmen, was man wolle, als einen blossen Wunsch auszusprechen [3]).

Obwohl durch diesen Antrag die Zwangsablösung gegen volle Entschädigung bezweckt wurde, indem man sich bemühte, die Notwendigkeit des Kulturgesetzes aus den veränderten Verhältnissen zwischen den Grundherren und Grundholden nachzuweisen [1]) — erklärte der Minister v. Abel, dass die Vorlage eines Zwangsgesetzes nicht zu erwarten sei. Ein solches Gesetz wäre verfassungswidrig, denn die Ablösung sei dem freiwilligen Uebereinkommen überlassen; und die Regierung habe die Pflicht, alle von der Verfassung garantierten Rechte zu schützen [5]).

Der Antrag wurde trotzdem von der Kammer angenommen; allein die Reichsräte verwarfen ihn, unter dem Vorwande, dass das verlangte Gesetz tief in wohlerworbene Rechte eingreifen würde.

In der Kammer 1843 wiederholten mehrere Abgeordnete denselben Antrag. Es wird darin betont, dass alles, was man durch andre Mittel, als durch Beseitigung der wirtschaftlichen Hindernisse, gethan habe, um die Kultur zu heben, umsonst sei;

---

[1]) 1837 P. XXIII. Bd. S. 30.
[2]) 1840 B. IV. Bd. S. 205—208.
[3]) 1840 P. V. Bd. S. 172 u. 175.
[4]) 1840 P. V. Bd. S. 193.
[5]) 1840 P. V. Bd. S. 207.

denn diese Hindernisse allein ständen dem wirtschaftlichen Fortschritte im Wege [1]).

Der Referent machte ferner noch geltend, dass mit dem Aufkommen des modernen Staates neue Ansprüche an den Grundholden gestellt würden. Ausser Abgaben, die sie den Grundherren zu leisten verpflichtet seien, müssen sie viel an Steuern dem Staats-, Kreis-, Distrikts- und Gemeindehaushaltungswesen abgeben. Ihre Lage sei unerträglich; sie mache die ländliche Bevölkerung für die Einführung neuer Bewirtschaftungsmethoden unempfänglich. Die Bemühungen des Landwirtschaftlichen Vereins und der Lehranstalten, die Intelligenz zu heben, würden ohne Erfolg bleiben, solange die Gesetzgebung nicht hierin eingreife [2]).

Das Kulturgesetz sei verfassungsmässig, denn die Verfassung spreche die Regulierung grundherrlicher Rechte aus. Die Verfassung sichere alles Privateigentum; allein durch den Fortbestand der Grundherrlichkeitsverhältnisse komme jede Verbesserung auch den Grundherren zu gute, worauf sie kein Recht hätten [3]).

Endlich die verbesserten Verkehrsmittel, die durch den Zollverein geschaffene Konkurrenz und die freie wirtschaftliche Entwickelung der Nachbarstaaten forderten eine neue Wirtschaftspolitik, um schlechte Folgen für den Staat zu vermeiden [4]).

Bei der Beratung dieses Antrags wurde, wie im Jahre 1840, Einspruch gegen dessen Unbestimmtheit erhoben. Man suchte sogar die Ursache des Misserfolges der bisherigen Anträge durch Allgemeinheit und Unbestimmtheit derselben zu erklären [5]). In der Diskussion gewann diese Ansicht die Oberhand und ein modifizierter Antrag wurde angenommen, wodurch der König gebeten wird, in diesem Landtage oder spätestens bis zu dem nächsten einzelne Gesetze einbringen zu lassen, um die drückendsten Lasten der Landwirtschaft zu

---

[1]) 1843 B. II. Bd. S. 214.
[2]) 1843 B. II. Bd. S. 219—223.
[3]) 1843 B. II. Bd. S. 230—231.
[4]) 1843 B. II. Bd. S. 235.
[5]) 1843 P. II. Bd. S. 380—385.

heben [1]). Die Regierung versprach, den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, soweit damit der zwangsweisen Ablösbarkeit nicht gehuldigt werde [2]). In dem Landtagsabschiede heisst es, dass es wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Kürze der Zeit nicht möglich sei, dem Wunsche der Stände zu entsprechen; es wird aber versprochen, in Erwägung zu ziehen, inwieweit es zweckmässig sei, ohne eine allgemeine Zivilgesetzgebung und mit Beachtung der wohlerworbenen Rechte „störend vorzugreifen“ [3]).

Die Verhandlungen der Kammer von 1845/46 bieten eine erschöpfende Erörterung über die Regulierung der Zehente und der Laudemien. Man ersuchte um die Einbringung eines Gesetzentwurfes behufs Fixierung dieser zwei drückendsten Lasten der Landwirtschaft. Der Ausschuss glaubte aber nicht, dass dieser Antrag den erwünschten Erfolg haben würde; dementsprechsnd wurde die Bestimmung getroffen, die Regierung zu bitten, im Falle sie nicht den verlangten Gesetzentwurf vorbringen werde, wenigstens die Fixierung des Hopfenzehents herbeizuführen, der einen nachteiligen Einfluss auf die Kultivierung dieses wichtigsten Handelsgewächses habe. Die Fixierung solle in Getreide stattfinden [4]).

Die Kammer war in ihrer Mehrheit für die Fixierung; es existierten jedoch Meinungsverschiedenheiten, ob Zwangsfixierung oder freiwillige Verständigung [5]).

Freiherr v. Closen zeigte die Schwierigkeiten, denen das freiwillige Uebereinkommen unterliege. Es könne vorkommen, dass die Geistlichen für die Fixierung seien, nicht aber das Ordinariat. Ferner, nicht alle Grundholden seien dafür. Wo Lehen und Fideikommissgüter vorhanden seien, träten auch Schwierigkeiten ein. Den erwünschten Zweck der Fixierung könne man nicht ohne ein Gesetz erreichen. Prinzipiell sei er gegen jeden Zwang, allein durch dieses Gesetz würden ein für allemal die Fesseln aufgehoben, die in sich selbst einen

---

[1]) 1843 P. II. Bd. S. 426.
[2]) 1843 P. II. Bd. S. 422.
[3]) 1843 P. XV. Bd. S. 47.
[4]) 1845/46 B. III. Bd. S. 150—152; P. III. Bd. S. 325—326.
[5]) 1845/46 P. III. Bd. S. 255, 262, 278—290, 293—294.

Zwang bilden. Die Regierung habe viele Anhaltspunkte dafür: die Anträge von 1831, das Steuerdefinitivum und die Vorschläge des Landwirtschaftlichen Vereins von 1845. Die Privaten müssten ihre Rechte für das Wohl des ganzen sozialen Organismus abtreten: die Gerechtigkeit verlange es, denn mit dem Fortschreiten der Kultur werde mehr Kapital verwendet und die Zehentherren hätten kein Recht auf Verbesserungen. Zweitens, die Nationalökonomie erheische es: mit der fortschreitenden Entwickelung der Kultur vergrössere sich der Wohlstand des Volkes. Drittens, würden viel Prozesse dadurch vermieden. Viertens, die moralischen Nachteile verschwänden von selbst und die Geistlichkeit gewänne ein grösseres Ansehen [1]).

Allein man empfahl nicht bloss die Zwangsfixierung, sondern auch die Zwangsablösung. Die Mittel sollen gefunden werden, die Privaten zur Fixierung und Ablösung zu zwingen. Die Zulässigkeit der Ablösung sei auch rechtlich begründet, denn die Verfassung spreche sie aus. Die Beseitigung der Lasten, die Befreiung des Grund und Bodens sei eine Notwendigkeit der Kultur: früher oder später müsse man dazu kommen. Trotzdem glaubte man nicht, ein gutes Resultat zu erlangen; denn die Regierung, die Geistlichkeit und der Adel seien dagegen [2]).

Charakteristisch waren die Worte des Ministers v. Abel bezüglich der Fixierung: „Der Grundsatz, den ich hier im Auge habe, dass die Fixation der Zehenten durch ein gewöhnliches Gesetz ausgesprochen und sanktioniert werden könne; diesen Grundsatz, meine Herren, erkennt die Regierung nicht an, sie ist vielmehr von der Unhaltbarkeit desselben gänzlich und fest überzeugt.“ Danach konnte man voraussehen, dass, obwohl die Kammer den Antrag angenommen hatte, derselbe kein Resultat haben würde.

In der Session von 1847 wurden mehrere Anträge eingebracht: einer seitens der Adeligen, in welchem die Notwendigkeit der Fixierung aller unständigen Lasten anerkannt

---

[1]) P. III. Bd. S. 319—324.
[2]) P. III. Bd. S. 265—274.

und die Ablösung als zweckmässig befürwortet wird [1]). Das Endresultat war, dasss man an den König die Bitte richtete, ein Gesetz in dieser Hinsicht vorlegen zu lassen [2]).

Fast alle Redner erklärten sich für die Fixierung. Die Ablösung wurde aber als unzweckmässig betrachtet. Freiherr v. Closen behauptete sogar, dass er die Erfahrung gemacht habe, dass nicht alle Grundholden für die Ablösung seien. Diese sei eine schwierige Operation, die ohne eine Ablösungskasse nicht durchgeführt werden könne [3]).

Die Geistlichen und mehrere Adelige erklärten sich gegen die Zwangsablösung. Pfarrer Ruhland behauptete, dass der Staat kein Recht habe, sich mit geistlichen Zehenten zu beschäftigen: er könne die Ablösung seiner Zehente bestimmen oder jener des Adels, nicht aber die der Geistlichen [4]).

Es wurde viel über die wirtschaftlichen Momente, die die Fixierung und Ablösung nötig machen, debattiert. Im grossen und ganzen sind dieselben Momente geltend gemacht worden, wie in den früheren Ständeversammlungen. Wichtig ist es aber, hervorzuheben, dass mehrere Redner zu der Erkenntnis gelangten, dass die Bewegung nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine politische Grundlage habe. Graf von Geldern erkannte, dass die sich umgestaltenden politischen und sozialen Verhältnisse neue Ansichten ins Leben gerufen haben. und „sowohl die Anforderungen der Kultur, als die überhandnehmende Bevölkerung rechtfertige das Verlangen", den Grundbesitz zu befreien [5]). Der Abgeordnete v. Scheuerl sprach sich klarer aus. Nach ihm begehrt man die Ablösung der ständigen Lasten deshalb, „weil hierin eine Befriedigung für das mehr und mehr wachsende Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Der Reiz voller persönlichen Unabhängigkeit, der Reiz voller Freiheit des Eigentums ist es, welcher selbst dann die Ablösung zum Gegenstande lebhafter Wünsche

---

[1]) 1847 B. I. Bd. S. 511.
[2]) 1847 P. V. Bd. S. 4.
[3]) 1847 P. IV. Bd. S. 359—451, besonders S. 377—379.
[4]) 1847 II. Bd. S. 59—62.
[5]) 1847 IV. Bd. S. 403.

macht, wo sie nicht mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist" [1]).

Fassen wir die vorhergehende Erörterung kurz zusammen, so sehen wir, dass seit 1831 die Abneigung der Regierung, ein Kulturgesetz einzubringen, fortwährend stieg. Im Jahre 1845/46 erklärte sie sich sogar gegen die Fixierung durch ein gewöhnliches Gesetz. Sie wagte nicht die Hand zu legen an das, was man die wohlerworbenen Rechte nannte.

Die Ursachen, weshalb nichts in der Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu stande kam, obwohl die ländliche Bevölkerung von Jahr zu Jahr die Notwendigkeit der Befreiung tiefer empfand, sind zweifach, politische und wirtschaftliche.

Zuerst die politischen. Die aufstrebenden Elemente waren nicht mächtig in der Kammer vertreten, um einen Druck auf die Regierung ausüben zu können, welche nur die Interessen des Adels und der Geistlichkeit im Auge hatte. Die Regierung konnte sich nicht entschliessen, die Rechte des Adels und der Geistlichkeit anzutasten.

Die wirtschaftlichen. Die fortwährend steigenden Getreidepreise haben den Wert der Güter und der ständigen und unständigen Gefälle in die Höhe getrieben. Die Werterhöhung der Gefälle fand ihren Ausdruck auch in dem Expropriationsgesetze [2]) von 1837, welches die Bestimmung enthielt, dass alle ständigen Gefälle mit 30% und die unständigen mit 25% abgelöst werden können. Dieses wirtschaftliche Moment hat sehr viel dazu beigetragen, die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu erschweren.

Die Bestrebung, alle bäuerlichen Abgaben zu regulieren, hinderte aber die Fixierung und Ablösung der Zehente, bis endlich die politischen Ereignisse von 1848 die Regierung veranlassten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Regulierung aller Lasten herbeiführen sollte.

Dies sind die Ursachen, warum seit 1799, seitdem die Regierung in dem „Pfalzneuburgischen Deputationsabschiede"

---

[1]) 1847 P. IV. Bd. S. 364.

[2]) 1848 Verh. der Reichsräte B. I. Bd. S. 3.

die Bedeutung und Notwendigkeit der Fixierung anerkannt hatte, nichts gethan worden ist, um die Fixierung der geistlichen Zehente und jener der Privaten durch gesetzgeberische Mittel herbeizuführen.

Die Verteidiger der intensiveren Kultur machten die Thatsache geltend, dass die Verfassung die Zwangsfixierung und Ablösung zulasse, — was von den Interessenten bestritten worden war. Die letzteren erblickten in der betreffenden Bestimmung der Verfassung den Ausdruck eines Wunsches, nicht aber die Möglichkeit des Verfahrens durch die gesetzgeberische Gewalt.

Hinsichtlich des verhängnisvollen Einflusses der Zehente wurde genügend dargethan, dass diese Abgabe dem Fortschritt der Landwirtschaft entgegenstehe, indem sie die Kultivierung von Grundstücken schlechterer Qualität und das Uebergehen zur intensiveren Kultur erschwere. Der Zehent verhindere auch die Arrondierung, welche eine Voraussetzung der intensiveren Kultur ist.

Ausserdem übte der Zehent einen grossen Einfluss auf die Moralität der Landwirte. Diese behaupteten, dass, wenn sie ehrlich mit der Verabreichung des Zehents verführen, so könnten sie nicht existieren. Dieses Moment war massgebend selbst für einen Verteidiger des Zehents, die Aufhebung desselben zu verlangen.

Die Befürworter der Zehentregulierung teilten sich in zwei Lager: die einen traten nur für die Fixierung ein; die andern aber verlangten auch die Ablösung.

Allein nichts kam zu stande bis 1848, als das Ablösungsgesetz diese beiden Grundprinzipien feierlich anerkannte.

Fünftes Kapitel.

Das Gesetz von 1848 und seine Folgen.

Was der parlamentarische Druck nicht herbeizuführen vermochte, geschah unter dem Einfluss der politischen Ereignisse, so dass die Regierung schon am 19. April der Kammer einen Gesetzentwurf zur Beratung vorlegte.

Das Gesetz bezweckte die Regulierung aller bäuerlichen Verhältnisse. — Es kann hier nicht darauf eingegangen werden, alle wirtschaftlichen Ursachen zu erforschen, welche die soziale und politische Krisis von 1848 hervorriefen. Es ist aber hervorzuheben, dass die Unzufriedenheit der aufstrebenden Elemente, der städtischen und ländlichen Bevölkerung, deren Wünschen man so lange nicht Rechnung trug, fortwährend wuchs. Hätte man der unerträglichen Lage der ländlichen Bevölkerung keine Abhilfe geleistet, so konnte die revolutionäre Strömung eine ernsthafte Wendung nehmen. Allein dank den einsichtsvollen Männern, die sich damals an der Spitze der Regierung fanden, ist es dem bayerischen Volke gelungen, die Krisis in friedlicher Weise zu überwinden.

Bemerkenswert ist es, dass in den Adressen der Stadtgemeinden die politischen Forderungen (Wahlrechtsreform, Pressfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, Schwurgerichte, Trennung von Justiz und Verwaltung etc.) ihren Ausdruck fanden; dagegen gingen die Petitionen der ländlichen Bevölkerung dahin, „die Entfesselung der Person und des Eigentums von dem schwer lastenden Drucke der gutsherrlichen Tyrannen“ zu fordern, — folglich mehr auf wirtschaftliche Befreiung [1]).

[1]) Hausmann, a. a. O. S. 142—144.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes in den Kammern wurde der besorgniserregende Charakter der bäuerlichen Bewegung, die dem Gesetze eine unabweisbare Notwendigkeit verlieh, in den Vordergrund gestellt. Graf zu Giech [1]) erkannte in einer sehr klaren Darstellung die Wichtigkeit der ganzen Bewegung. „Es geht," sagte er, „ein grosser Kampf durch unsre Zeit, der Kampf des freien Grundeigentums gegen die Grundherrlichkeit." Dieser Kampf habe seine Berechtigung in dem nachteiligen Einfluss, den die verschiedenen Lasten, namentlich die unständigen, auf den Fortschritt der Kultur ausüben: die intensivere Landwirtschaft könne keine Hindernisse ertragen. Ausserdem, durch die Entwickelung des modernen Staates, haben die grundherrlichen Schutzverhältnisse ihre Bedeutung verloren. Endlich hob er noch das ethisch-politische Moment hervor, dass die Grundbesitzer es nicht mehr ertragen könnten, in einem Abhängigkeitsverhältnisse und in einer gewissen Unterordnung den andern Staatsbürgern gegenüber zu stehen, nachdem man ihnen die Rechte freier Menschen zuerkannt und sie in der Staatsverwaltung die wichtigsten politischen Rechte zu üben berufen habe. Alle diese Momente hätten die Grundlage zerstört, auf der die früheren Verhältnisse bestanden. „Es ist unbezweifelt, dass sich keine Institution den Anforderungen der öffentlichen Meinung gegenüber auf die Länge zu erhalten vermag, welche dem Zeitbedürfnisse nicht mehr entspricht und mit dem Interesse einer neuen Generation nicht mehr in Einklang gebracht werden kann." In der Politik sei es bekannt, dass man zwischen zwei sich bekämpfenden Elementen — hier Grundherrlichkeit und Grundeigentum — eine Vermittlung finden müsse, denn fortgesetzter Kampf könnte nur zum Untergang führen. Diese vermittelnde Rolle spiele hier das Ablösungsgesetz, dessen Annahme am dringlichsten empfohlen wurde [2]).

Die Regierung brachte, wie oben schon bemerkt, den

---

[1]) Reichsräte 1848 III. Bd. S. 37—39; auch die Reden der Fürsten v. Hohenlohe und v. Wallerstein-Oettingen S. 92, 266.

[2]) 1848 III. Bd. S. 95—99; die Rede des Reichsrats v. Maurer.

Gesetzentwurf am 19. April 1848 ein. Nach mehrtägigen Beratungen in den Ausschüssen gelangte derselbe am 8. Mai in die Kammer, welche ihn mit verschiedenen Modifikationen am 12. desselben Monats annahm. Die Kammer der Reichsräte unterzog ihn weiteren Aenderungen (20.—23. Mai). Die beiden Kammern einigten sich am 26. Mai, und am 4. Juni fand das Gesetz die königliche Sanktion.

In den Motiven zum Gesetzentwurfe empfahl die Regierung aus verfassungsmässigen, politischen und wirtschaftlichen Gründen die Regulierung der grund- und gerichtsherrlichen Verhältnisse. Nicht bloss die Fixierung, sondern auch die Ablösung sei rätlich, denn die fixierte Abgabe sei eine Beschränkung in der Verfügung über das Eigentum.

Es wurde vorgeschlagen, die Gerichtsbarkeit, die Naturalfrondienste, das Mortuarium, den Blut- und Neubruchzehent und die rein persönlichen Abgaben ohne Entschädigung aufzuheben.

Die unständigen Gefälle und Zehente sollten fixiert werden.

Die Regierung wollte die Grund- und Zehentherren zwingen, ihre Renten an den Staat abzutreten, indem sie ihnen den 20fachen Betrag in Staatsobligationen zu zahlen sich verpflichtete. Die Grundholden sollten dem Staate nur den 18fachen Betrag entrichten.

Dies ist, kurz gefasst, der Gesetzentwurf in seinen prinzipiellen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Zehentregulierung finden wir in den Motiven die Thatsache klar ausgesprochen, dass der Zehent keinen drückenden Charakter besitze, solange die Kultur nicht im Fortschreiten begriffen sei: denn der jeweilige Besitzer des Grund und Bodens habe nur den wirklichen Wert des Grundstückes gezahlt, nachdem der Zehent abgezogen worden sei. Wenn man aber zu einer intensiveren Kultur übergehe, machten sich die Hindernisse, die derselben im Wege stehen, sehr fühlbar. Der Zehent müsse alsdann fixiert werden, denn durch den Fortbestand desselben werde „die Ernährung der anwachsenden Bevölkerung und die Gewinnung möglichst vieler Arbeitsstoffe erschwert, und sei daher nicht bloss ein Schaden für die Pflichtigen, sondern eine Last für das ganze Volk.

deren Beseitigung um so dringender notthut, als gerade die Aussicht des Zehentherrn, den Zehent mit dem Bodenertrag steigen zu sehen, durch die Natur des Zehents selbst vereitelt werde; zugleich trifft den Zehent der Vorwurf, die Entwickelung der landwirtschaftlichen Technik zu hindern, bei seiner Erhebung in natura zu Verlust an Körnern, zu Veruntreuungen Anlass zu geben, dem einzelnen Pflichtigen einen Teil seines Strohes, somit seines Düngermaterials zu entziehen, endlich zu Berührungen des Zehentherrn mit dem Pflichtigen zu führen, die insbesondere der Stellung der Geistlichen wenig angemessen seien".

Was die Ablösung der fixierten Renten angeht, wird es anerkannt, dass dieselben der Landwirtschaft keinen Schaden bringen; allein sie seien ein grosses Hindernis einer rationelleren Anwendung des Vermögens und ihre Unablösbarkeit habe zur Folge, die Ersparnisse behufs Ablösung unmöglich zu machen.

Der Staat übernehme die Operation der Ablösung und suche seine Vermittlung dadurch zu begründen, dass mehrere Bittschriften gegen die Existenz von Privatrenten vorhanden sind. Ausserdem müsse jedwede Berührung der Berechtigten mit den Pflichtigen bei den Renten vermieden werden.

Der Gesetzentwurf, der alle Parteien befriedigen sollte, missfiel dem Klerus und einem Teil des Adels. — Trotzdem aber haben sich die meisten Vertreter des Adels in der II. Kammer dafür erklärt, obwohl sie nicht die Gelegenheit vorbeigehen liessen zu bemerken, dass sie dazu gezwungen seien. — In der Kammer der Reichsräte wurde der modifizierte Gesetzentwurf bekämpft, indem die verschiedenen Redner betonten, dass derselbe die Interessen des Adels und der Kirche, deren Rechte die Verfassung feierlich garantiert habe, vernachlässige [1]). Andre dagegen bemühten sich die unabweisbare Notwendigkeit des Gesetzes nachzuweisen, indem sie die kritische Lage des Landes nicht ausser acht liessen [2]).

Der Klerus protestierte sehr energisch. Schon am

---

[1]) Reichsräte 1848 III. Bd. S. 93—94, 100—105.

[2]) Reichsräte 1848 III. Bd. S. 77—80, 95—99, 105—109.

11. April 1848 überreichte der „Münchener Erzbischöfliche Rat" dem König eine Eingabe, wodurch versucht wird, die schlechten Folgen nachzuweisen, die das Gesetz für die Kirche und die Stiftungen haben würde.

Man wolle sich nicht den Forderungen der Zeit widersetzen, sondern eine volle Entschädigung bewirken, wenn der Beweis geliefert würde, dass „die Umwandlung der grundherrlichen Reichnisse wirklich zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden sein sollte".

Es existiere ein grosser Unterschied zwischen den Zehenten der Privaten und der Kirche: für die letztere sei der Zehent mit Pflichten verbunden, während für die Privaten derselbe einen Einkommensfonds bilde. Jede Gemeinde, die sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, ihren kirchlichen Dienstleistungen zu schaden, müsse die „primitive Dotation" der Kirche unangetastet halten. Diese Dotation bestehe in Grundstücken und Zehenten. Die Kirche verbleibe bei ihren Rechten und würde daran festhalten, solange die Umstände und die höheren Interessen kein Opfer erheischen.

Allein wenn die Umwandlung in Geld sich als nötig erweise, dürfe es nicht ausser acht gelassen werden, dass der Klerus nicht die Möglichkeit habe, durch andre Mittel die Ausfälle zu decken. Die Gemeinden würden sich alsbald genötigt sehen, den Mangel auszufüllen, — was in einer andern Art, vielleicht drückender und gehässiger als bisher, stattfinden würde.

Auch müsse man nicht vergessen, dass viele Zehente der Kirche von frommen Stiftern herrühren, deren Wünsche nicht mehr erfüllt werden können, da die Stiftungen durch die Umwandlung viel zu leiden haben werden.

Glücklicherweise aber seien alle diese Rechte von der Verfassung garantiert.

Wenn trotzdem Umwandlungen ohne gerechte Entschädigung und Sicherheit für die Zukunft vorgenommen würden, so wäre dies zu bedauern, um so mehr weil die Geschichte lehre, dass mit „jedem ungerechten Angriffe auf das Vermögen der Kirche und der frommen Stiftungen ein eigentümlicher Unsegen verbunden, und darin nur der Vorbote

grosser und allgemeiner Kalamitäten für die soziale Ordnung der Staaten zu erkennen sei".

Durch die Ablösung würden die Oekonomiegüter entwertet und viele Arbeitskräfte fänden keine Arbeitsgelegenheit mehr. Durch die Aufhebung der Naturalbezüge würde der Geistlichkeit das beste Mittel für die Unterstützung der Armut entzogen. Aus allen diesen Gründen sei also die Ablösung als ein grosses Unglück zu betrachten.

Den Forderungen der Zeit könnte man jedoch durch die Fixierung der Zehente und der Laudemien Genüge leisten. Man könne auch ablösen, allein nur durch Abtretung von Grundstücken.

Folglich, wenn die Ablösung durch Geld erzwungen würde, so sei dies als Unglück zu betrachten; denn der sicherste Fonds sei der Grund und Boden, nicht das Geld, dessen Wert wandelbar und im Sinken begriffen sei [1]).

In der Kammer der Abgeordneten bekämpfte die Geistlichkeit aufs heftigste das Gesetz. Pfarrer Ruhland insbesondere hielt eine grosse Rede, worin er dem Staate das Recht bestritt, sich mit den geistlichen Zehenten zu beschäftigen. Das Gesetz werde schlechte Folgen für den Staat, den Adel und die Kirche haben. Die Verfassung spreche die Unveräusserlichkeit der Staatsgüter aus; demzufolge sei der Entwurf verfassungswidrig. Ferner, da der Staat Verpflichtungen in Naturalien habe, so würde die Ablösung das Band zwischen der Regierung und den Regierten lockern. Was den Adel betreffe, so werde derselbe grossen Schaden leiden: der Adel, dem Bayern so viele Stiftungen verdanke! Für die Kirche bedeute das Gesetz einen Konkordatsbruch [2]).

Der Zufall hat es gewollt, dass ein Geistlicher, Dekan Bauer, es unternahm, die Einwendungen des Klerus zu widerlegen. Man müsse dem historischen Rechte keine ewige Berechtigung verleihen. Thäte man dies, so könnte man nie an die Abschaffung eines solchen Rechtes denken. Es sei nicht

---

[1]) Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 1848 XXI. Bd. S. 580—588.

[2]) II. Kammer P. III. Bd. S. 259—284.

zu vergessen, dass alles, was man auf der einen Seite als „wohlerworbenes Recht“ vorführe, man auf der andern als unerträgliche Last fühle, so dass es sich nur darum handeln könne, dem gerechten Verlangen der ländlichen Bevölkerung, mit möglichster Schonung der Berechtigten, Genüge zu leisten. Die Achtung, die dem historischen Rechte gebühre, habe ihre Grenze [1]).

Den grössten Widerstand fand bei den Beratungen in der II. Kammer der Art. 8 des Gesetzentwurfes, der den Uebergang aller fixierten Renten an den Staat bestimmen sollte. Nach einer heftigen Debatte kam man endlich zu dem Kompromisse, dass den Privaten, Stiftungen und Kommunen die Freiheit gelassen werde, von der Vermittlung des Staates nach Belieben Gebrauch zu machen; allein sie sollten verpflichtet werden, ihren Grund- und Zehentholden dieselben Erleichterungen, die der Staat seinen Grundholden gewähren werde, zukommen zu lassen. — Sogar dieser Kompromiss missfiel der Geistlichkeit [2]).

In Betreff des Zehents ging die Kammer noch weiter als vorgeschlagen. Infolge der Motivierungen des Dr. Schwindl wurde die Ausdehnung des kleinen Zehents als unrechtmässig erklärt und dessen Aufhebung für die Orte bestimmt, wo er „nicht bereits seit dreissig Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntnis anerkannt“ worden wäre [3]).

Bevor wir die Bestimmungen des Gesetzes näher analysieren, ist es notwendig, um uns eine klare Idee über deren

---

[1]) II. Kammer P. III. Bd. S. 344—347, 360—361. — „Es gibt,“ sagt ferner Dekan Bauer, „eine ewige Rechtsidee, aber die Form, der Umfang, die Ausdehnung, in welcher diese ewige Rechtsidee sich manifestiert und in der Zeit sich verwirklicht, sie müssen nach der Forderung der Zeit sich fügen, müssen schwinden wie sie gekommen sind. Es gibt eine Ewigkeit des Rechtes, aber keine Ewigkeit der Rechte.“

[2]) Siehe die Rede des Erzbischofs von München in der Kammer der Reichsräte. III. Bd. S. 21—22.

[3]) Verh. der II. Kammer B. II. Bd. S. 59—62; P. III. Bd. S. 549.

Bedeutung zu machen, die Zahl der zehentpflichtigen Tagwerke Land anzugeben. Nach Ministerialrat v. Hermann [1]) gab es in Bayern 6 600 000 Tagwerk zehentpflichtiges Land, wovon 2 500 000 dem Staate, 2 500 000 den Stiftungen, 1 500 000 den Privaten und 100 000 den Kommunen gehörten. Im Verhältnis zu den 22 000 000 Tagwerk, die Bayern besass, stellten sich 30 % derselben als zehentpflichtig dar.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 stellte als allgemeines Prinzip fest, alle Lasten, die nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden, zu fixieren und der Ablösung zu unterwerfen. Die früher stattgefundenen Fixierungen und Umwandlungen sollten in Kraft bleiben.

Der Blut- und Neubruchzehent werden ohne Entschädigung aufgehoben; der erste aber nur, soweit er nicht in Geld fixiert worden ist.

Der Getreide- und Kleinzehent — dieser letztere mit den oben erwähnten Beschränkungen — sollen fixiert werden.

Das Zehentfixum beim Grosszehent soll in Getreidearten stattfinden; beim Klein- und Weinzehent in Geld. Der Durchschnittsertrag der Jahre 1828—1845 werde als Zehentfixum angenommen. Alle Kosten der Auszehentung seien in Abzug zu bringen, indem als Grundlage der Fixierungen die Rechnungen der Zehentherren zu dienen hätten. Wenn die Pflichtigen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen erheben würden, oder wo solche nicht wenigstens für die sechs Jahre vor 1845 vorhanden seien, sollte zur Schätzung geschritten werden, unter Berücksichtigung des Grundsteuerdefinitivums und der Rechnungen der benachbarten Grundbesitzer.

Die in dieser Weise fixierte Zehentabgabe sollte die rechtliche Natur eines Bodenzinses nehmen.

Den Distriktpolizeibehörden im Einvernehmen mit den königl. Rentämtern werde die Vollziehung der Fixierungen überlassen.

Alle fixierten Grundgefälle und die Bodenzinse werden als ablösbar erklärt, — nachdem die Naturalabgaben zu den Sätzen der Verordnung vom 13. Februar 1826 angeschlagen

---

[1]) Verh. der II. Kammer P. III. Bd. S. 413.

werden (§ 8: Das Scheffel Weizen 15 fl., Roggen 11 fl., Gerste 9 fl., Haber 5 fl.).

Um die Ablösung zu erleichtern, solle eine Ablösungskasse errichtet werden, die als Vermittlerin zwischen den Grundholden und den Berechtigten einzutreten habe. Sie solle alle Grundgefälle und Bodenzinse, für welche kein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgesetzt ist, übernehmen. Die Berechtigten erhalten den 20fachen Betrag in 4 % Ablösungsscheinen. Den Stiftungen, die von der Vermittlung der Ablösungskasse keinen Gebrauch machen wollten, soll die Differenz bis zum 20fachen Betrag in 4 % Scheinen vergütet werden, da sie verpflichtet werden, ihren Grundholden nur den 18fachen Betrag zu berechnen, wenn diese ablösten.

Jeder Rentenpflichtige, sei es des Staates oder der Stiftungen und der Privaten, habe jährlich einen 4 %igen Zins des 18fachen Betrags seiner Rente zu entrichten. Ausserdem werde ihm gestattet, jeder Zeit die ganze Rente oder einen Teil derselben durch Barlegung des 18fachen Betrags abzulösen.

Bezüglich der von der Ablösungskasse übernommenen Grundgefälle und Bodenzinsen stehe dem Pflichtigen die Freiheit zu, dieselben abzulösen:

a) durch Barzahlung des 18fachen Betrags, oder

b) durch Annuitätenzahlung.

Bei ganzer Bezahlung der jährlich festgesetzten Rente, finde die Tilgung in 34 Jahren, bei $^{9}/_{10}$ derselben erst in 43 Jahren statt.

Die Ablösungskasse solle ferner als Sparkasse für diejenigen dienen, deren Grund- und Zehentherren nicht ihre Renten an dieselbe abtreten wollen. Wenn der Ablösungskasse jährlich $^{28}/_{100}$tel oder $^{18}/_{100}$tel der Abgaben abgetragen würden, so könnte nach Ablauf von 34 oder 43 Jahren ein hinreichendes Kapital da sein, um die Renten abzulösen.

Nun, was für einen Erfolg hatte dieses Gesetz aufzuweisen?

Schon im Jahre 1862 glaubte man, dass dasselbe ohne grosse Schwierigkeiten durchgeführt worden sei[1]).

---

[1]) Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern“ 1862 S. 185.

Allein in der Wirklichkeit verhielt es sich ganz anders. Da das Gesetz keine Zwangsablösung und Zwangsüberweisung festgesetzt hatte, sondern dem Willen der Einzelnen überlassen wurde, von der Vermittlung des Staates Gebrauch zu machen, wies dasselbe die gehoffte Wirkung nicht auf.

Von den Berechtigten wussten nur die Privaten von den ihnen angebotenen Vorteilen Gebrauch zu machen. Die Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Kultusstiftungen hatten sich nicht entschliessen können, ihre Rechte abzutreten. Allein alsbald wurde es ihnen klar, dass unter sich verändernden Verhältnissen, und zwar unter dem lebhaften Güterverkehr und der Reorganisation der Finanzbehörden, diese Zögerung grosse Verluste für sie veranlasste. Daher die wiederholten Rufe nach Abhilfe.

Auch für die Ablösungskasse selbst entstanden Uebelstände. — Da den Pflichtigen die Freiheit zugestanden wurde, nach Belieben abzulösen, beeilten sich dieselben nicht, ihre Schulden zu tilgen, sondern sie zogen es vor, ihre Kapitalien anderswo anzulegen. Aus diesem Grunde wurde bis 1868 der Ablösungskasse nur 6,02% an Ablösungsschillingen und Annuitäten entrichtet, so dass die Thätigkeit derselben auf eine unabsehbare Zeit ausgedehnt schien.

Ferner hatte der Staat bis zum Schlusse des Jahres 1872 ca. fl. 20 000 000 für Bestreitung der Verwaltungskosten und der Verzinsung der Ablösungsschuldbriefe vorschiessen müssen[1]).

Alle diese Momente führten zu dem Gesetze vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend[2]).

Für die Anmeldung der Uebernahme wurde der 1. April 1873 festgesetzt. Die Ueberweisung an die Ablösungskasse sollte spätestens bis 31. Dezember 1875 stattfinden, indem man

---

[1]) Freiherr v. Stengel, Die Grundentlastung in Bayern S. 8—30. — Bis 1868 erhielten die Berechtigten fl. 113 985 660,08 an Ueberweisungskapitalien, für fl. 4 914 974,43 ständige Gefälle. Noch fl. 20 115 037,20 sind für Handlohnsäquivalente hinzuzurechnen. — Nach Hausmann (a. a. O. S. 161) waren in 1870 noch 1½ Millionen Grundgefälle vorhanden, die dem Staate nicht überwiesen wurden.

[2]) Der Staat übernahm dadurch auch die im Jahre 1856 und 1861 ausgeschlossenen Grundgefälle und Handlohnsäquivalente. Ferner, die auf Grund des Gesetzes von 1848 errichteten Bodenzinse.

für die überwiesenen Grundgefälle nur den 18fachen Betrag, unter Abzug von 2 % für die Kosten, vergütete.

Das Gesetz kündigte alle Leistungen und erhöhte dieselben um ein Achtel, so dass deren Tilgung bis 1934 stattfinden sollte.

Die Berechtigten hatten das Recht, den Pflichtigen zu kündigen. Wenn keine besondere Uebereinkunft zu stande gekommen wäre, so dürfte der Pflichtige bloss ein Achtel seiner jährlichen Leistungen mehr zahlen, um dieselben bis 1934 zu tilgen.

Aus diesen wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1872 ersehen wir, dass hier ein indirekter Zwang zur Ueberweisung an die Ablösungskasse, und ein direkter zur Ablösung ausgesprochen wurde.

Das Gesetz hatte die Wirkung, der Ablösungsoperation eine festere Basis zu verschaffen. — Es bewirkte die Ueberweisung aller Grundrenten an den Staat, der eine erhebliche Schuld übernahm. Diese Schuld betrug in 1888 M. 155 517 913 und erheischte einen Zinsenaufwand von M. 6 220 719.

Somit ist die Abtretung aller Grundgefälle und Zehente der Kirche und Privaten an den Staat bewirkt worden, und deren Amortisation findet erst mit 1934 ihre Vollendung.

Was nun die Bodenzinse angeht, die dem Staate aus der Fixierung und Umwandlung seiner Grundgefälle und Zehente zukommen, so sind sie bis jetzt noch nicht der Amortisation unterworfen gewesen. In der letzten Zeit hat sich bekanntlich eine lebhafte Opposition gegen diese Bodenzinse erhoben. Dieselbe verlangt indes vielfach nicht bloss Ablösung, sondern einfache Beseitigung derselben. Eine so weitgehende Forderung, die noch dazu der ländlichen Bevölkerung in so ungleichem Masse Vorteil brächte, dürfte wohl schwerlich Aussicht auf Erfüllung haben.

---

[1]) Die Landwirtschaft in Bayern 1890 S. 639.